

4

**Aus der Arbeit  
des Vorstandes  
der WPK**



17

**Praxishinweise  
zum neuen Berufsrecht**

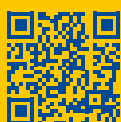


31

**Professional Skepticism  
– ein Konzept  
auf dem Prüfstand**



Das Heft  
als PDF:



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

## Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

Bereits integriert:

**BiIRUG**

Telefon 09 41/38 38 890 oder [info@wp-soft.eu](mailto:info@wp-soft.eu)  
[www.wp-soft.eu](http://www.wp-soft.eu)

Unser Partner: 

## Aus der Arbeit der WPK

### Aktuelle Themen

#### Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK

Berichte über die Vorstandssitzungen am 1. Dezember 2016 und am 31. Januar 2017 ..... 4

#### Zur Sache

Editorial des Präsidenten ..... 5

Besetzung des Vorstandes und des Haushaltsausschusses der WPK rechtmäßig – in zweiter Instanz bestätigt ..... 10

#### Prüfungsanordnungen für die nächsten Qualitätskontrollen erfolgt

Risikoanalyse führt nur in einem Prozent der Fälle zur Turnusverkürzung ..... 10

#### Frühzeitig mit Nachwuchsförderung beginnen

Schülerpraktika in der Wirtschaftsprüfung ..... 12

#### Joachim Riese verlässt die Kommission für Qualitätskontrolle

WPK dankt für den besonderen Einsatz für den Berufsstand ... 13

Neuer WPK-Studienführer Wirtschaftsprüfung ..... 13

#### Rund 20 Prozent haben nicht bestanden

Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung II/2016 ..... 14

### Berichte über Bekanntmachungen der WPK im Internet

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 der WPK Aktualisierung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2016 ... 16

Wirtschaftsplan 2017 der WPK ..... 16

### Informationen für die Berufspraxis

Praxishinweise zum neuen Berufsrecht ..... 17

#### IFAC-Leitfaden zur Qualitätssicherung für kleine und mittelgroße Praxen

IDW-Übersetzung kostenlos erhältlich ..... 19

#### Der praktische Fall

Erstellung eines Restrukturierungskonzeptes und Abschlussprüfung nicht vereinbar ..... 20

Mitglieder fragen – WPK antwortet ..... 21

### Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen ..... 23

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen ..... 23

#### Neustrukturierung des Code of Ethics

IESBA verabschiedet im Dezember 2016 drei Konsultationen ... 24

Aus den Ländern ..... 25

### Stellungnahmen der WPK

Neuregelung des Geheimnisschutzes bei Mitwirkung Dritter BMJV will Spannungsverhältnis zwischen Berufsrecht und Straf- sowie Strafprozessrecht auflösen ..... 26

### Bürokratieabbau bei Genossenschaften

Vereinfachte Anforderungen an die Pflichtprüfung ..... 27

### Gesetzentwurf zur Anpassung des Datenschutzrechts an die EU-Datenschutz-Grundverordnung

WPK fordert Ausnahmeregelungen bei Kollision mit der Schweigepflicht ..... 28

### Neuregelung des Verpackungsrechts

WPK gegen Doppelaufsicht bei WP/vBP ..... 28

### Gesetzentwurf zur Umsetzung der Vierten

#### EU-Geldwäscherichtlinie

WPK regt Korrekturen zur Wahrung der Verschwiegenheit und in der Aufsicht an ..... 29

### Berichte über Gesetzesvorhaben

Änderungen am Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und weitere Vorhaben verkündet ..... 30

## Analysen und Meinungen

### Professional Skepticism – ein Konzept auf dem Prüfstand

Univ.-Prof. Dr. Annette G. Köhler ..... 31

## Aus der Rechtsprechung

### Haftungsrecht

Vertraue nur dem Berater, den Du auch bezahlst! ..... 36

## Service

Wir helfen Ihnen gerne ..... 16

Veranstaltungen ..... 42

Literaturhinweise ..... 43

### Anzeigen

Stellenmarkt ..... 45

Kooperationswünsche ..... 47

Praxisbörse ..... 48

System der Qualitätskontrolle ..... 49

## Rubriken

Impressum ..... 37

Personalien ..... 38

Berichte und Meldungen ..... 41

Neu dabei ..... 51

Diesem Heft liegen bei: Antwortformular WPK Magazin/ Jahresberichte als PDF, Antwortformular Kommunikation per E-Mail, Jahresabschluss 2015 – vollständige Seite 13



## Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK



### Bericht über die Vorstandssitzung am 1. Dezember 2016

#### Reform des Wirtschaftsprüfungsexamens

Der Vorstand wurde über erste Überlegungen des Ausschusses Berufsexamen informiert, das Wirtschaftsprüfungsexamen im Sinne einer Modularisierung und einer zeitgemäßen Gestaltung der Prüfungsgebiete zu reformieren. Ein Eckpunktepapier soll entwickelt und dem Vorstand zur Beratung zugeleitet werden.

#### IFAC: Nominierung von Kandidaten für 2018

Die International Federation of Accountants (IFAC) rief am 1. November 2016 dazu auf, geeignete Kandidaten für die unabhängigen Standardsetzer IAASB, IAESB, IESBA und IPSASB ab 2018 zu nominieren. Die Vorschlagsfrist endet am 31. Januar 2017.

Der Vorstand verständigte sich darauf, Prof. Dr. Annette G. Köhler für das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) zu nominieren. IESBA ist für die Entwicklung des internationalen berufsrechtlichen Standards zuständig (Code of Ethics). Prof. Dr. Köhler ist derzeit Mitglied des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB); die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Jahres 2017.

#### VO 1/2006

Der Vorstand beriet, wie mit der gemeinsamen Stellungnahme der WPK und des IDW „Anforderungen

an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (VO 1/2006)“ umzugehen sei. Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich mittlerweile umfassend geändert, unter anderem durch das APAREG mit der Änderung des § 55b WPO, der nunmehr umfassendere Regelungen zum Qualitätssicherungssystem enthält, und mit der Neufassung der Berufssatzung WP/vBP, so dass die VO 1/2006 nicht mehr aktuell ist. Im Rahmen der Neufassung der Berufssatzung WP/vBP wurden die Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem, die mindestens zu erfüllen sind, in Teil 4 der Berufssatzung aufgenommen, so dass sich für WP/vBP der „rote Faden“ für die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem ergibt. Bei der Neufassung der Berufssatzung WP/vBP wurde auf bewährte Textstellen der VO 1/2006 zurückgegriffen.

Nach dieser materiellen Erledigung der VO 1/2006 beschloss der Vorstand nunmehr auch deren formelle Aufhebung durch die WPK zum 31. Dezember 2016.

#### WPK aktuell Kammerversammlungen 2017

Im Jahr 2016 wurde die Veranstaltungsreihe *WPK aktuell Kammerversammlungen* wegen des APAREG und des AREG bereits im Frühjahr (vom 6. bis 28. April) durchgeführt, statt wie sonst üblich im Herbst. Der Vorstand entschied, die Kammerversammlungen auch in den kommenden Jahren im Frühjahr anzusetzen.

## Zur Sache



### Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

kaum war das Silvesterfeuerwerk verhallt, zündete Brüssel den nächsten Kracher des neuen Jahres. Am 10. Januar 2017 veröffentlichte die EU-Kommission ein sogenanntes „Dienstleistungspaket“ mit Vorschlägen für eine Verordnung und drei Richtlinien in folgenden Regelungsbereichen:

- Dienstleistungskarte für bestimmte grenzüberschreitende Tätigkeiten
- Notifizierungsverfahren zur Benachrichtigung über den Erlass neuer Aufnahme- und Ausübungsregelungen für Dienstleistungen
- Verhältnismäßigkeitsprüfung vor dem Erlass von Berufsreglementierungen
- Mitteilung über Reformempfehlungen für die Mitgliedstaaten (Agenda der EU-Kommission).

Der Vorstand der WPK lehnt diese Überlegungen ab, weil sich dahinter Bürokratiemonster verbergen. Diese Sicht findet nicht nur beim Bundesverband der Freien Berufe Unterstützung, sondern auch bei der Bundesregierung. Wir werden dem Projekt besondere Beachtung schenken und Sie über die weitere Entwicklung im Internet und WPK Magazin unterrichten.

Im letzten WPK Magazin wurde über die Ergebnisse der Mitgliederbefragung 2016 berichtet. Ihrer darin zum Ausdruck kommenden Erwartungshaltung möchten wir gerne entsprechen und den Service für Sie weiter ausbauen. Die WPK wird die im letzten Herbst begonnene Veranstaltungsreihe WPK aktuell Mitgliederinformation zum neuen Berufsrecht in diesem Jahr auf Länderebene für Sie fortsetzen; Ihre Landespräsidentin/Ihr Landespräsident wird Sie einladen. Begleitend werden wir Ihnen im Internet weitere berufsrechtliche Praxishinweise geben (in diesem Heft auf Seite 18 ff.). Zudem sind Hinweise für Existenzgründer und weitere praxisrelevante Hilfen für Sie in Planung.

Außerdem stellen wir unsere Kommunikation mit Ihnen auf den Prüfstand. Wir wollen den Kontakt stärker auf E-Mail ausrichten und den Schriftwechsel verständlicher und freundlicher gestalten. Letzteres mag nicht immer zur vollen Zufriedenheit aller gelingen, aber wir wollen uns bemühen. Dass dies im Aufsichtsbereich eine ganz eigene Herausforderung sein wird, werden Sie sich vorstellen können.

Wenn Sie über die Ergebnisse der Mitgliederbefragung hinaus Wünsche oder Anregungen haben, lassen Sie es mich bitte wissen. Sie erreichen mich unter [gerhard.ziegler@wpk.de](mailto:gerhard.ziegler@wpk.de).

Uns allen liegt das Thema Nachwuchs am Herzen. Man kann nicht früh genug damit beginnen, die Jugend für die Welt der Wirtschaft zu interessieren und möglichst zu begeistern. Aktuelle Erkenntnisse lassen jedoch den Schluss zu, dass das Wissen um wirtschaftliche Zusammenhänge in der Bevölkerung ausbaufähig ist. Deshalb wird die WPK die aktuelle Petition des Bundesverbandes Deutscher Volks- und Betriebswirte zur Einführung eines Pflichtschul-faches Wirtschaft in allen Schulformen in allen Bundesländern unterstützen.

Auch unser Berufsbild steht auf der Agenda. Soll es geöffnet werden, um einen Syndikus-WP zu schaffen? Die Idee mag zwar nicht ganz neu sein, hat aber durch die jüngsten Änderungen im anwaltlichen Berufsrecht wieder an Aktualität gewonnen. Es spricht einiges dafür, dass dies der richtige Weg ist. Der Ausschuss Berufsrecht der WPK diskutiert zurzeit die möglichen Rahmenbedingungen für den Syndikus-WP.

Schon an diesen wenigen Punkten sehen Sie, dass ein berufspolitisch sehr spannendes Jahr vor uns liegt. Ich freue mich darauf!

Ihr

Darüber hinaus soll auch die Veranstaltungsreihe *WPK aktuell Mitgliederinformation* bereits im Jahr 2017 fortgesetzt werden. Dazu sollen die Landespräsidenten im Hinblick auf den jeweiligen regionalen Bedarf befragt werden. Themenschwerpunkte sollen die neuen Satzungen (Berufssatzung WP/vBP und Satzung für Qualitätskontrolle) sein. Angestrebt wird eine praxisnahe Darstellung der Auswirkungen der neuen Vorschriften.

### Maßnahmenplan Öffentlichkeitsarbeit 2017

Durch Nutzung der bestehenden Kommunikationskanäle sollen den Mitgliedern der WPK möglichst noch umfassendere Hinweise für ihre Berufspraxis gegeben werden.

### Erstellung einer Studie über das Gehaltsgefüge angestellter WP/vBP

Der Vorstand plant, eine Studie zum Gehaltsgefüge angestellter WP/vBP erstellen zu lassen.

### WPK-Stellenbörse

Der Vorstand beabsichtigt ferner die Einrichtung einer WPK-Stellenbörse. Diese soll nach dem Vorbild

der bereits existierenden Praktikumsbörse konzipiert werden, angepasst an die Besonderheiten der Stellensuche. Über die Stellenbörse sollen neben WP/vBP auch StB, RA, Prüfungs- und Steuerberatungsassistenten sowie Mitarbeiter für andere Verwaltungstätigkeiten, wie beispielsweise Steuerfachangestellte, IT-Fachleute, Experten im Bereich Kommunikation/Marketing gesucht werden können. Die Stellenbörse der WPK soll die bisherigen im WPK Magazin veröffentlichten Stellengesuche sowie die entsprechende Online-Rubrik Stellengesuche auf der WPK-Internetseite ablösen.

### Benennung von ehrenamtlichen Richtern für den Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof

Der Vorstand verabschiedete eine Liste von Vorschlägen für die Benennung von ehrenamtlichen Richtern für den Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof. Am 31. August 2017 endet turnusgemäß die fünfjährige Amtszeit der ehrenamtlichen Beisitzer. Das Bundesjustizministerium wird demnächst an die WPK herantreten und für die kommende Amtsperiode um Berufungsvorschläge bitten.

ge/go

## Bericht über die Vorstandssitzung am 31. Januar 2017

### Dienstleistungspaket im Rahmen der EU-Binnenmarktstrategie

Der Vorstand hat die Entwicklungen zu dem am 10. Januar 2017 veröffentlichten Vorschlag der EU-Kommission für ein „Dienstleistungspaket“ beraten und wird sich auch zusammen mit dem BFB in das Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene einbringen. Die EU möchte unter anderem künftig nationale Berufszugangs- und -ausübungsregelungen bei reglementierten Berufen auf den Prüfstand stellen. Der Vorstand sieht die EU-Initiative kritisch.

### Referentenentwurf des BMJV zum Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen (§ 203 StGB)

Der Vorstand spricht sich für eine Angleichung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitsvorschriften an



straf- und strafprozessrechtliche Regelungen aus, sofern Berufsangehörige Dritte bei der Berufsausübung einbeziehen. Der straf- und strafprozessrechtliche Gehilfenbegriff soll erweitert, andererseits sollen an die Voraussetzungen für die Einschaltung Dritter er-





Der Prüfungsansatz: auf Risiken fokussiert.

Das Ergebnis: wirtschaftlich geprüft.

Mit Software von DATEV.

Der Erfolg einer wirtschaftlichen Abschlussprüfung hängt von der risikoorientierten Prüfungsplanung und der skalierten Prüfungsdurchführung ab. DATEV Abschlussprüfung comfort führt Sie dabei zielgerichtet und zügig durch alle Aufgaben. Die Software bietet vollkommen transparente Prozesse für höchste Prüfungsqualität. So prüfen Sie schnell, sicher und zukunftsorientiert – mit DATEV.

Informieren Sie sich auf [www.datev.de/wirtschaftspruefer](http://www.datev.de/wirtschaftspruefer) oder unter 0800 1001119.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

höhte Anforderungen gestellt werden. Die WPK hat hierzu am 30. Januar 2017 die Stellungnahme zum überarbeiteten Referentenentwurf an das BMJV übermittelt, mit der sie insbesondere auf die Notwendigkeit einer abgestimmten Terminologie hinweist. Die Stellungnahme wird demnächst auf der Internetseite der WPK veröffentlicht.

### **IDW EPS 140 – Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis**

Der Vorstand hat die Stellungnahme der WPK zum IDW EPS 140 beraten und beschlossen. Die Stellungnahme wird demnächst auf der Internetseite der WPK veröffentlicht.

### **Anforderung von Arbeitsproben bei Ausschreibungen nach der Abschlussprüferverordnung (Art. 16 Abs. 3 AP-VO)**

Unternehmen fordern bei Ausschreibungen nach AP-VO zunehmend Prüfungsgesellschaften auf, Arbeitsproben zu konkreten Bilanzierungssachverhalten einzureichen. Dies kann die Unabhängigkeit des Prüfers gefährden. Die WPK wird hierzu demnächst eine Positionierung veröffentlichen.

### **Modularisierung des WP-Examens**

Der Vorschlag des WPK-Ausschusses „Berufsexamen“ (ASBE) zur Modularisierung des WP-Examens wurde auf Grundlage von Hinweisen aus der letzten Beiratssitzung beraten. Er sieht vor, das WP-Examen künftig auf vier Module aufzuteilen, die innerhalb von acht Jahren absolviert werden müssen. Das Eckpunktepapier des Vorstandes wird weiter beraten werden.

### **Nachnominierung eines Mitglieds für die unabhängige Wahlkommission**

vBP/StB Bernd Lehmann legte am 8. Dezember 2016 sein Mandat für die unabhängige Wahlkommission (uWK) nieder. Mitglieder werden aufgefordert, Kandidaten aus der Gruppe der anderen einschließlich der vereidigten Buchprüfer für die uWK zu benennen. Eine Beschlussfassung hierzu soll in der Beiratssitzung im Juni 2017 erfolgen.

### **Kommission für Qualitätskontrolle**

Der Vorsitzende der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK), WP/StB Joachim Riese, ist mit Wir-

kung zum 31. Januar 2017 aus der Kommission für Qualitätskontrolle ausgeschieden. Herr Riese war seit Einführung des Qualitätskontrollverfahrens im Januar 2001 Mitglied der KfQK. Seit 2008 hatte er den Vorsitz der Kommission. Der Beirat wird in seiner nächsten Sitzung den neuen Vorsitzenden wählen. Übergangsweise wird der stellvertretende Vorsitzende der KfQK, WP/StB Prof. Dr. Jens Poll, den Vorsitz kommissarisch übernehmen. Der Vorstand dankt Herrn Riese für seine langjährige, ehrenamtliche Tätigkeit für den Berufsstand in der KfQK.

### **Bericht Interne Revision 2016**

Der Bericht der Internen Revision bei der WPK hat zu keinen Beanstandungen geführt. Die Abläufe der WPK in den geprüften Bereichen sind ordnungsgemäß, wirtschaftlich und zweckmäßig.

### **Petition für ein Schulfach Wirtschaft in allen Bundesländern**

Der Vorstand unterstützt die Online-Petition des Bundesverbands Deutscher Volks- und Betriebswirte e.V. (bdvb) für ein Schulfach Wirtschaft schulformübergreifend in allen Bundesländern.

### **Kammerversammlungen und Vortragsreihe „WPK aktuell Mitgliederinformation – Neuerungen für die Berufspraxis nach dem APAREG“**

Die Kammerversammlungen werden auch dieses Jahr im April/Mai wiederum an sechs Standorten stattfinden. Ebenso wird die Vortragsreihe „WPK aktuell Mitgliederinformation“ fortgeführt. Die Termine werden zeitnah auf der Internetseite der WPK bekannt gegeben. Einladungen dazu werden erfolgen. Die erste Mitgliederinformationsveranstaltung zu den Neuerungen im Berufsrecht findet am 20. Februar 2017 in Hannover statt.

### **Webinar mit Anbietern der Vermögensschadenshaftpflichtversicherungen**

Der Vorstand beabsichtigt, künftig gemeinsam mit Anbietern der Vermögensschadenshaftpflichtversicherungen Webinare für Mitglieder anzubieten. Diese sollen den Mitgliedern praxisnahe Hilfestellungen und Tipps an die Hand zu geben, wie sie Haftungsrisiken vermeiden können. Termine für Webinare werden auf der Internetseite und im WPK Magazin zeitnah bekanntgegeben.

be/sl



# Worauf Sie achten sollten...

## Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts- beratenden Berufe

Bartmannstraße 32  
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0  
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de  
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



## ... ist eine maßgeschneiderte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-  
jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung  
Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen  
und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller  
Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei  
Trennung von Gesellschaften

### Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne  
– ohne Zusatzkosten.**

PartG mbB: Wir sind am Ball!  
[www.partgmbb.info](http://www.partgmbb.info)

in Kooperation mit



**VON LAUFF UND BOLZ**  
Versicherungsmakler GmbH

## Besetzung des Vorstandes und des Haushaltsausschusses der WPK rechtmäßig – in zweiter Instanz bestätigt

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg wies nach Verhandlung am 19. Januar 2017 die Klage im Berufungsverfahren gegen die Besetzung des Vorstandes und des Haushaltsausschusses der WPK für die Amtszeit 2014 bis 2018 ab.

Damit bestätigte das Gericht die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 21. März 2016, wonach der Vorstand und andere Gremien der WPK nicht in dem Verhältnis der Listenvertreter, wie sie im Beirat repräsentiert sind („Spiegelbildlichkeit“), gewählt werden müssen.

Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht ist zugelassen. Die schriftliche Urteilsbegründung steht noch aus.

### Zum Hintergrund

Beiratsmitglieder der Gschrei-/Eschbach-Wahllisten waren mit der Klage gegen die Wahl des Vorstandes und die Wahl des Haushaltsausschusses der WPK vorgegangen, weil sie bei den Wahlen Vertreter ihrer Listen zu Unrecht unberücksichtigt sahen. Der Beirat hatte in seiner Mehrheit weder in der Satzung der WPK noch aus übergeordnetem Recht die bindende Vorgabe gesehen, die Mitglieder des Vorstandes, des Haushaltsausschusses und gegebenenfalls auch noch anderer Gremien nur im Verhältnis der im Beirat vertretenen Listen wählen zu dürfen. th

Zur Klageeinreichung siehe WPK Magazin 4/2014, Seite 12; zur Klageabweisung des Verwaltungsgerichts Berlin [www.wpk.de/link/mag011701/](http://www.wpk.de/link/mag011701/)

## Prüfungsanordnungen für die nächsten Qualitätskontrollen erfolgt

### Risikoanalyse führt nur in einem Prozent der Fälle zur Turnusverkürzung

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat im Januar 2017 die Prüfungsanordnungen für die bis zum 16. Juni 2022 durchzuführenden Qualitätskontrollen versandt.

#### Anordnung nach einer Qualitätskontrolle

Zum 17. Juni 2016 waren rund 3.650 Praxen (WP/vBP, WPG, BPG) als gesetzliche Abschlussprüfer in das Berufsregister der WPK eingetragen. Davon ist bei rund 800 Praxen keine Risikoanalyse zur Festsetzung der nächsten Qualitätskontrolle erforderlich, weil deren Teilnahmebescheinigungen oder Ausnahme genehmigungen bis zum 31. Juli 2017 befristet sind. Die Qualitätskontrollen sind bis zum Ablauf der Teilnahmebescheinigungen oder Ausnahme genehmigungen durchzuführen (§ 136 Abs. 2 WPO).

Bei den restlichen rund 2.850 Praxen ordnete die Kommission für Qualitätskontrolle im letzten Jahr nach einer Risikoanalyse die Qualitätskontrollen bis spätestens 16. Juni 2022 an.

Bei drei dieser Praxen (0,1 %) wurde von der maximalen Frist für die nächste Qualitätskontrolle abgewichen, weil die Stabilität des Qualitätssicherungssystems einer kleinen Praxis wegen mehrerer Rechtsträgerwechsel nicht geprüft werden konnte und weil bei zwei mittelgroßen Praxen die Wirksamkeit der Beseitigung wesentlicher Mängel früher geprüft werden soll.

#### Anordnung nach erstmaliger Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Abschlussprüfer

Bei Praxen, die erstmalig die Aufnahme der Tätigkeit als Abschlussprüfer anzeigen, wird die Sechsjahresfrist für eine Qualitätskontrolle auf drei Jahre reduziert (§ 57a Abs. 2 Satz 5 WPO). 99 Praxen reichten im Jahr 2016 diese Anzeige ein.

Bei 70 Praxen wurde, soweit sie gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, wegen einer echten erstmaligen Tätigkeit als Abschlussprüfer regelmä-



## IHR PLUS AN ABSICHERUNG.

Die R+V-Vermögensschaden-Haftpflicht  
für Wirtschaftsprüfer.

Bei erfolgreicher Teilnahme  
am Peer-Review:  
BEITRAGSNACHLASS.

**Maßgeschneiderter Versicherungsschutz.** Die R+V-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gibt Ihnen das sichere Gefühl, neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtversicherungsschutz umfassend gegen Haftungsansprüche abgesichert zu sein. Als Berater in einer interprofessionellen Kanzlei profitieren Sie von einem vereinheitlichten und bedarfsgerechten Deckungsschutz. Mehr Informationen erhalten Sie in den Volksbanken Raiffeisenbanken, R+V-Agenturen oder auf [www.ruv.de](http://www.ruv.de)



big eine Qualitätskontrolle nach drei (bei 1 bis 7 Abschlussprüfungen p. a.) beziehungsweise zwei Jahren (bei 8 und mehr Abschlussprüfungen p. a.) angeordnet. Dies entspricht der bisherigen Entscheidungspraxis zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen.

Die übrigen 29 Praxen waren bereits vor der Anzeige in einem anderen Rechtskleid als Abschlussprüfer tätig und setzen nunmehr ihre Tätigkeit in einem neuen Rechtskleid fort. Es handelt sich also um

keine echte erstmalige Tätigkeit als Abschlussprüfer. Diese Anzeigen erfolgten regelmäßig im letzten Jahr vor Ablauf der Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung. Die erste Qualitätskontrolle wird für den neuen Rechtsträger risikoorientiert nach einer Prüfungssaison angeordnet.

Im Ergebnis wurde 2016 bei rund 1,0% der Anordnungen von Qualitätskontrollen von dem regelmäßigen Sechs-Jahres-Turnus abgewichen. cl

## Frühzeitig mit Nachwuchsförderung beginnen

### Schülerpraktika in der Wirtschaftsprüfung

**Mitglieder fragen sich oftmals, ob es sich lohnt Schülerpraktika anzubieten. Viele halten das Studium für den geeigneten Zeitpunkt, um potenziellem Nachwuchs den Wirtschaftsprüferberuf näherzubringen. Nachfolgendes Beispiel zeigt, dass bereits ein Schülerpraktikum eine gute Möglichkeit sein kann, erstes Interesse für die Wirtschaftsprüfung zu wecken.**

Fabian Bierhals, Schüler der 13. Klasse des Max-Planck-Gymnasiums in Ludwigshafen, erzählt von seinem Schülerpraktikum bei der Deloitte Deutschland GmbH WPG in Mannheim.

**Herr Bierhals, wie sind Sie darauf gekommen, ein Praktikum in der Wirtschaftsprüfung zu machen?**

Für mich war relativ klar, dass ich nach dem Abitur ein duales Studium anstrebe. Ich habe mich schon seit längerer Zeit mit dem Thema „Duales Studium“ beschäftigt. Dabei tauchte immer stärker die Frage auf, welches Unternehmen und welcher Studiengang am besten zu mir passen könnten. Wirtschaftsprüfung kannte ich nicht und hatte ich deshalb noch gar nicht auf dem Schirm. Auf einer Info-Veranstaltung in Mannheim an der Dualen

Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) wurde ich dann angesprochen, ob der Beruf des Wirtschaftsprüfers nicht eine berufliche Alternative darstellen könnte.

**Wie lange dauerte Ihr Praktikum?**

Mein Praktikum dauerte eine Woche und fand – da zeitlich nicht anders möglich – kurz vor den Ferien in Mannheim statt. Mein Gymnasium hatte mich für das Praktikum glücklicherweise beurlaubt.

**Was haben Sie während Ihres Praktikums gemacht?**

Während meines Praktikums bekam ich eine eigene Aufgabe zugewiesen. Diese durfte ich selbständig ausführen. Regelmäßige Rücksprachen mit meinem Vorgesetzten haben dazu beigetragen, dass ich in dieser Woche – sofern das in einer Woche möglich ist – sehr viel über Bilanzen und Gewinn- & Verlust-Rechnungen lernen konnte.

**Was hat Ihnen gefallen?**

Gefallen hat mir die Tatsache, dass ich trotz meiner kurzen Anwesenheit eine eigene Aufgabe bekommen habe und somit den Beruf des Wirtschaftsprüfers ein Stück weit erleben durfte und nicht nur zusehen musste.



**Würden Sie auch anderen ein Praktikum in der Wirtschaftsprüfung empfehlen?**

Ein Praktikum in der Wirtschaftsprüfung ist meiner Meinung nach für jeden empfehlenswert, der sich für Zahlen und Wirtschaft begeistern kann. Man wertet viele Tabellen aus und bekommt gleichzeitig sehr gute Einblicke, wie Unternehmen wirtschaften, welche Prozesse im Hintergrund laufen und wie viel Arbeit damit verbunden ist.

**Könnten Sie sich Wirtschaftsprüfung als späteren Berufswunsch vorstellen?**

Seit meinem Praktikum kann ich mir den Beruf des Wirtschaftsprüfers tatsächlich für meine spätere Tätigkeit vorstellen. be

# Joachim Riese verlässt die Kommission für Qualitätskontrolle

## WPK dankt für den besonderen Einsatz für den Berufsstand



WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese hat die Kommission für Qualitätskontrolle der WPK Ende Januar 2017 verlassen, um sich den weiter wachsenden beruflichen Herausforderungen als Vorsitzender des Vorstandes der Warth & Klein Grant Thornton AG WPG in Düsseldorf widmen zu können.

Joachim Riese war Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) seit Beginn ihrer Tätigkeit im Jahr 2001. Von 2004 bis 2008 war Herr Riese stellvertretender Vorsitzender der KfQK, seit 2008 bekleidete er das Amt des Vorsitzenden. Geprägt waren die letzten Jahre insbesondere von den Überlegungen zur Neuordnung der Qualitätskontrolle und Be-

rufsaufsicht, die 2016 im Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz ihren Abschluss fanden.

Neben seinem Vorsitz in der KfQK und seiner Mitwirkung in anderen Abteilungen und Ausschüssen ist Herrn Rieses Arbeit in folgenden Gremien zu würdigen:

- 2007: Vorsitzender des Ausschusses Qualitätskontrolle von Vorstand und KfQK
- 2008-2010: Mitglied des Projektausschusses Sonderuntersuchungen/Qualitätskontrolle von Vorstand, KfQK und Abschlussprüferaufsichtskommission
- 2010: Vorsitzender des Projektausschusses § 319 von Vorstand, KfQK und Abschlussprüferaufsichtskommission
- 2012-2014: stellvertretender Vorsitzender des Arbeitskreises Qualitätssicherung von Beirat, Vorstand und KfQK
- 2014: Mitglied des Projektausschusses Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle von Vorstand, Beirat und KfQK
- 2015: Vorsitzender des Ausschusses Fortentwicklung Berufsaufsicht/Qualitätskontrolle der KfQK
- 2015-2016: Mitglied des Ausschusses Satzung für Qualitätskontrolle von Vorstand und KfQK.

Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Riese für seinen besonderen ehrenamtlichen Einsatz und wünscht ihm für seinen weiteren beruflichen und persönlichen Weg alles Gute.

th/gu

## Neuer WPK-Studienführer Wirtschaftsprüfung

Der „Studienführer Wirtschaftsprüfung“ der WPK ist für das Sommersemester 2017 neu erschienen. Er gibt einen Überblick über das auf den Beruf hinführende Lehrangebot und über das Lehr-

personal von Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien in ganz Deutschland.

th

Studienführer abrufbar unter [www.wpk.de/studienfuehrer/](http://www.wpk.de/studienfuehrer/)



# Rund 20 Prozent haben nicht bestanden

## Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung II/2016

Die Wirtschaftsprüferprüfung II/2016 ist im 2. Halbjahr 2016 durchgeführt worden. Die Klausuren wurden im August 2016 geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden im November und Dezember 2016 statt.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der nachfolgend abgebildeten Tabelle dargestellt. Während mehr als 57 % aller Kandidaten die Prüfung bestanden haben, haben fast 20 % die Ergänzungsprüfung erreicht; das heißt, sie können Teile der Prüfung wiederholen, ohne dass dies als neuer Prüfungsversuch gilt. Die Prüfung nicht bestanden haben – einschließlich der zur mündlichen Prüfung nicht zugelassenen Kandidaten – nur rund 23 % der Prüflinge.

Einschließlich der Kandidaten aus dem Prüfungstermin I/2016 (siehe WPK Magazin 3/2016, Seite 10) haben an der Prüfung im Jahr 2016 insgesamt 688 Kandidaten teilgenommen. Das waren 117 Kandidaten mehr als im Jahr 2015, was einem Anstieg von 20,5 % entspricht.

Tabelle „Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung II/2016/Gesamtergebnis“ auch abrufbar unter [www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/ergebnisse/](http://www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/ergebnisse/)

Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung II/2016 / Gesamtergebnis															
	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auferlegung einer Ergänzungsprüfung				Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	insgesamt		davon in mehr als einem Fach		absolut	relativ
										absolut	relativ	(absolut)	(relativ)		
<b>Vollprüfung</b>	114	4	6	104	100,0%	20	19,2%	24	23,1%	35	33,7%	(8)	(7,7%)	25	24,0%
Ergänzungsprüfungen	31	0	0	31	100,0%	–	–	4	12,9%	–	–	–	–	27	87,1%
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	–	–	–	135	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	23,6%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO</b>	259	2	4	253	100,0%	23	9,1%	26	10,3%	56	22,1%	(2)	(0,8%)	148	58,5%
Ergänzungsprüfungen	45	0	0	45	100,0%	–	–	2	4,4%	–	–	–	–	43	95,6%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insgesamt	–	–	–	298	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	52,2%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Verkürzte Prüfung nach § 8 a WPO</b>	113	0	0	113	100,0%	12	10,6%	15	13,3%	19	16,8%	(0)	(0,0%)	67	59,3%
Ergänzungsprüfungen	6	0	0	6	100,0%	–	–	1	16,7%	–	–	–	–	5	83,3%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 8 a WPO insgesamt	–	–	–	119	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	20,8%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Verkürzte Prüfung nach § 13 b WPO</b>	17	0	0	17	100,0%	2	11,8%	3	17,6%	1	5,9%	(0)	(0,0%)	11	64,7%
Ergänzungsprüfungen	2	0	0	2	100,0%	–	–	0	0,0%	–	–	–	–	2	100,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 b WPO insgesamt	–	–	–	19	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	3,3%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Gesamt</b>	<b>587</b>	<b>6</b>	<b>10</b>	<b>571</b>	<b>100,0%</b>	<b>57</b>	<b>10,0%</b>	<b>75</b>	<b>13,1%</b>	<b>111</b>	<b>19,5%</b>	<b>(10)</b>	<b>(1,8%)</b>	<b>328</b>	<b>57,4%</b>



# Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2017

## Fortbildungsveranstaltungen

Die Fortbildungsveranstaltungen richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Alle aktuellen Themen, die für Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind, werden angesprochen. Der Schwerpunkt wird auf Änderungen des Berufsrechts und des Qualitätskontrollverfahrens liegen (zum Beispiel zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung oder den Anforderungen an den Prüfer für Qualitätskontrolle, Zuständigkeiten WPK/APAS, insbesondere bei § 319 a HGB-Praxen, Übergangsregelungen, etc.).

Erörtert werden darüber hinaus insbesondere häufige Fragen

- zur Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle
- zur Durchführung von Qualitätskontrollen
- zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle
- zum nachfolgenden Verfahren bei der Kommission für Qualitätskontrolle.

### Termine 2017

Donnerstag, 27. April	Hamburg
Dienstag, 9. Mai	Stuttgart
Montag, 26. Juni	Düsseldorf
Mittwoch, 5. Juli	München
Freitag, 25. August	Frankfurt am Main
Montag, 4. September	Hamburg

## Ausbildungsveranstaltungen

Die Ausbildungsveranstaltungen richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die nach § 2 Abs. 2 SaQK für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

### Termine 2017

Montag/Dienstag, 22./23. Mai	Berlin
Montag/Dienstag, 19./20. Juni	Frankfurt am Main

Weitere Informationen und Anmeldung unter  
[www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/wpk-aktuell/](http://www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/wpk-aktuell/)



## Teilnahme

Die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung kostet 450 Euro, die an der Ausbildungsveranstaltung 900 Euro. Die WPK vermerkt die Teilnahme an der Fortbildungs- und an der Ausbildungsveranstaltung automatisch, so dass die Teilnehmer insoweit nichts weiter veranlassen müssen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um Verständnis, dass für jeden Termin jeweils nur die ersten 20 Anmeldungen berücksichtigt werden können.

## Ansprechpartner

Zu dieser Veranstaltungsreihe stehen Ihnen in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin gerne zur Verfügung

für organisatorische Fragen:

Dipl.-Kffr. Sandra Willumat-Westerburg

Telefon: 030 726161-176 | E-Mail: [sandra.willumat-westerburg@wpk.de](mailto:sandra.willumat-westerburg@wpk.de)

für inhaltliche Fragen:

WP/StB Ben Bittner

Telefon: 030 726161-315 | E-Mail: [ben.bittner@wpk.de](mailto:ben.bittner@wpk.de)

WP Jannett Hucke

Telefon: 030 726161-308 | E-Mail: [jannett.hucke@wpk.de](mailto:jannett.hucke@wpk.de)

## Berichte über Bekanntmachungen der WPK im Internet

Bekanntmachungen der WPK erfolgen seit März 2014 ausschließlich unter [www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/](http://www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/). Im WPK Magazin ist inhaltlich vollständig nachrichtlich auf Bekanntmachungen hinzuweisen.

# Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 der WPK

## Aktualisierung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2016

Aufgrund eines redaktionellen Versehens bei der Daterstellung wurden in der Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2015 der Wirtschaftsprüferkammer auf Seite 13 die APAK-Aufwendungen nicht wiedergegeben. Dies wird mit dieser Bekanntmachung richtiggestellt.

28. Dezember 2016

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 der WPK abrufbar unter [www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2016/#c8322](http://www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2016/#c8322)  
[www.wpk.de/magazin/4-2016/](http://www.wpk.de/magazin/4-2016/)

Die vollständige Seite 13 der Beilage zum WPK Magazin 4/2016 liegt dem WPK Magazin 1/2017 bei.

## Wirtschaftsplan 2017 der WPK

Der vom Beirat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2016 festgestellte Wirtschaftsplan 2017 der Wirtschaftsprüferkammer wird hiermit im Internet bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan liegt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Genehmigung der auf die Qualitätskontrolle und die Berufsaufsicht bezogenen Teile vor.

Der Wirtschaftsplan 2017 wird zudem als Beilage zum WPK Magazin 4/2016 erscheinen.

6. Dezember 2016

Wirtschaftsplan 2017 der WPK abrufbar unter [www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2016/#c8288](http://www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2016/#c8288)  
[www.wpk.de/magazin/4-2016/](http://www.wpk.de/magazin/4-2016/)

### Wir helfen Ihnen gerne

Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon 030 726161-Durchwahl



#### QUALITÄTSKONTROLLE

##### Registrierung

RA Sebastian Mecchia M.A. - 303

##### Auswertung Qualitätskontrollberichte

WP/StB Petra Gunia - 313

WP/StB Heike Lilienthal - 302

WP Heike Völtz - 310

Leiter: StB/RA Carsten Clauß - 300

#### BERUFSRECHT

Ass. jur. Dr. Ferdinand Goltz - 145

Ass. jur. Robert Kamm - 147

Leiter: RA Norman Geithner - 311

#### MITGLIEDER- UND BEITRAGSABTEILUNG

RAin Manuela Schwoy - 236

RA Christian Timmer - 177

Leiter: RA FAVerwR Dr. Peter Uhlmann LL.M. - 143

#### RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

WP Jan Langosch - 326

Leiter: WP Heiko Spang - 112

# Informationen für die Berufspraxis

## Praxishinweise zum neuen Berufsrecht

[www.wpk.de/berufsrecht/](http://www.wpk.de/berufsrecht/)



### Prüfungsvermerke und -berichte zukünftig elektronisch möglich

- Schon bisher war es möglich, Prüfungsvermerke und -berichte in elektronischer Form „zu unterzeichnen“.
- Durch die Änderung des Siegelrechts kann das Siegel nun ebenfalls ausschließlich in elektronischer Form geführt werden.
- Hierdurch wird es möglich, dass Prüfungsvermerke und -berichte ausschließlich in elektronischer Form abgegeben werden.

Zukünftig ist es möglich, dass Prüfungsvermerke und -berichte ausschließlich in elektronischer Form abgegeben werden. Bislang musste zwingend ein handschriftlich unterzeichnetes und gesiegeltes Papierexemplar existieren, unabhängig davon, ob daneben unverbindliche elektronische Versionen übermittelt wurden.

Möglich macht dies die aktuelle Neufassung der Berufssatzung und hier der Regelung zur Gestaltung des Siegels. Bislang musste das Siegel des WP/vBP, sofern es zu führen war oder geführt werden konnte, manuell auf ein Papierexemplar aufgebracht werden, sei es als Prägesiegel, als Siegelmarke oder als Farbdruckstempel (§ 18 a BS WP/vBP a. F.). Daher war bislang immer auch mindestens ein gesiegeltes Papierexemplar des Prüfungsvermerks beziehungsweise -berichts dem Mandanten auszuhändigen. Eine zusätzliche elektronische Auslieferung, beispielsweise als PDF-Datei, konnte bislang auch schon erfolgen, aber nur zusätzlich. Diese Vorgehensweise war bisher unbeschadet haftungsrechtlicher Fragen berufsrechtlich unbedenklich (vgl. hierzu WPK Magazin 4/2008, Seite 37).

Durch die Änderung der Regelung zur Gestaltung des Berufssiegels in der Berufssatzung und der Ermöglichung, das Siegel auch elektronisch

oder drucktechnisch führen zu können (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BS WP/vBP), kann künftig auf die Aushängung eines gesiegelten Exemplars in Papierform verzichtet werden, denn das Siegel kann ausschließlich in elektronischer Form in den Vermerk beziehungsweise den Bericht integriert werden.



**WPin/StBin Andrea Bruckner**, Mitglied des Beirates und stellv. Vorsitzende des Ausschusses Berufsrecht der WPK

### Grafikdatei mit Berufssiegel

Praktisch kann dies dadurch erfolgen, dass in der Praxis eine Grafikdatei vorgehalten wird, die das Berufssiegel des WP/vBP oder der WPG/BPG enthält, das der Anlage zur Berufssatzung entspricht. Dies kann in die entsprechende Datei, die den Prüfungsbericht enthält, aufgenommen und so untrennbar verbunden werden, dass ein Missbrauch möglichst ausgeschlossen wird. Im Ergebnis sollte mit dieser Datei ebenso sorgfältig umgegangen werden, wie mit dem bisher real existierenden Berufssiegel in der WP/vBP-Praxis.

### „Unterzeichnung“

Die notwendige Unterzeichnung des Prüfungsvermerks und des -berichts war schon vor Anpassung des Rechts zur Siegelführung in elektronischer Form möglich. Die einschlägigen Regelungen fordern die „Unterzeichnung“ (§§ 321 Abs. 5 Satz 1,



322 Abs. 7 Satz 1 HGB, 32 WPO, 44 BS WP/vBP). Aus der Vorgabe, dass der Prüfungsbericht bei der Abschlussprüfung nach § 316 HGB „vorzulegen“ ist, kann eine zwingende Schriftform nicht hergeleitet werden. Die handschriftliche Unterzeichnung kann daher durch eine mit der Datei des Prüfungsberichts und des Bestätigungsvermerks verbundenen qualifizierten elektronischen Signatur unter Namensnennung ersetzt werden (§§ 126

Abs. 3, 126a Abs. 1 BGB, vgl. Schnepel in Hense/Ulrich, WPO Kommentar, 2. Auflage 2013, § 32 Rn. 2). Dort, wo keine Regelung zur Unterzeichnung des Prüfungsvermerks oder der Bescheinigung vorgesehen ist, ist die „elektronische Unterzeichnung“ mittels qualifizierter elektronischer Signatur erst recht möglich (beispielsweise bei der WP-Bescheinigung nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c EEG 2014).

## Freiwillige Qualitätskontrolle nach § 57g WPO

- Die freiwillige Qualitätskontrolle ist zukünftig entbehrlich.
- Eine freiwillige Qualitätskontrolle erfolgt nach den Regelungen einer Pflicht-Qualitätskontrolle – mit allen Konsequenzen.

### Sinn und Zweck

In der WPO ist in § 57g die freiwillige Qualitätskontrolle weiterhin geregelt. Geändert wurden nur die Verweise auf die geänderten Paragraphen. Nach der Änderung des Qualitätskontrollverfahrens durch das APAReG stellt sich die Frage nach dem Sinn und Zweck einer freiwilligen Qualitätskontrolle (§ 57g WPO).

In der Zeit vor dem APAReG war auch nach einer freiwilligen Qualitätskontrolle eine Teilnahmebescheinigung zu erteilen, so dass auch die freiwillige Qualitätskontrolle die Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen vermittelte. Heute ist dies nicht mehr der Fall. Die Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen wird nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB nunmehr nicht durch eine Teilnahmebescheinigung, sondern durch die Eintragung in das Berufsregister als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB und den Registerauszug vermittelt und dies geschieht mit einfacher Anzeige bei der WPK am besten nach dem Musterschreiben der WPK.

Führt eine entsprechende Praxis noch keine gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durch, ist sie nicht verpflichtet, eine Qualitätskontrolle durchzuführen (§ 57a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 5 WPO). Die Verpflichtung entsteht erst mit der

ersten gesetzlichen Abschlussprüfung. Die erstmalige Beauftragung einer gesetzlichen Abschlussprüfung einer im Berufsregister eingetragenen oder auch nicht eingetragenen Praxis ist unverzüglich der WPK mitzuteilen (§ 57a Abs. 1 Satz 4 WPO), so dass die Kommission für Qualitätskontrolle danach den Zeitpunkt festlegen kann, bis zu dem die nächste Qualitätskontrolle durchzuführen ist.



**WPin/StBin Petra Lorey,**  
Mitglied des Vorstandes und  
des Ausschusses Satzung für  
Qualitätskontrolle der WPK

### Maßnahmen nach einer freiwilligen Qualitätskontrolle

Führt eine Praxis dennoch eine freiwillige Qualitätskontrolle durch, so ist diese nach den Grundsätzen für Pflicht-Qualitätskontrollen durchzuführen. Dies bedeutet, dass sowohl eine Prüfung der Praxisorganisation, der Auftragsabwicklung und auch der Nachschau zu erfolgen hat. Die Qualitätskontrolle kann sich für die Prüfung der Auftragsabwicklung nur auf gesetzliche Abschlussprüfungen (zum Beispiel nach PubLG) beziehen, die nicht zu der Grundgesamtheit der gesetzlichen Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 1 Satz 1 WPO) gehören.

Werden in einer freiwilligen Qualitätskontrolle Mängel festgestellt, ist die Kommission für Qualitätskontrolle auch nach einer freiwilligen Qualitäts-

kontrolle ermächtigt, Maßnahmen zu ergreifen (§§ 57g, 57e Abs. 2 und 4 WPO: Auflagen, Sonderprüfung, Löschung aus dem Berufsregister sowie Abgabe an den Vorstand). Sollte die Qualitätskontrolle eine erhebliche Einzelfeststellung ergeben, kann die Kommission für Qualitätskontrolle diese Einzelfeststellung an den Vorstand zur berufsaufsichtlichen Würdigung abgeben, wenn dies geboten und angemessen erscheint.

#### Fazit

Vor diesem Hintergrund hat die freiwillige Qualitätskontrolle ihre eigentliche Bedeu-

tung verloren, die Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen zu vermitteln. Vielmehr können sich Praxen Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle ausgesetzt sehen und sogar Einzelfälle an die Berufsaufsicht abgeben werden.

Vor diesem Hintergrund hat die WPK beim Bundeswirtschaftsministerium angeregt, die Regelungen zu der freiwilligen Qualitätskontrolle zu überdenken.

Musterschreiben der WPK abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag011702/](http://www.wpk.de/link/mag011702/)

## IFAC-Leitfaden zur Qualitätssicherung für kleine und mittelgroße Praxen

### IDW-Übersetzung kostenlos erhältlich

Das IDW hat den Leitfaden IFAC Guide to Quality Control for Small- and Medium-Sized Practices, Third Edition ins Deutsche übersetzt. Die Übersetzung entstand auf Anregung aus dem Kreis der kleinen und mittelgroßen deutschen Praxen. Das IDW stellt Berufsangehörigen die deutsche Übersetzung auf Anfrage kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung.

Der Guide richtet sich an kleine und mittelgroße Praxen und bietet praktische Hilfestellungen bei der Anwendung des ISQC 1. Er ist als ein Nachschlagewerk konzipiert und enthält neben den Anforderungen des ISQC 1 Anwendungshilfen, eine Fallstudie, Musterformulare, Checklisten sowie Musterhandbücher für kleine und mittelgroße Praxen.

Das Werk wurde für den Berufsstand weltweit verfasst und bezieht sich daher nicht explizit auf das Umfeld der Praxen in Deutschland. Eine inhaltliche Anpassung der Übersetzung an die Bedingungen und gesetzlichen Anforderungen in Deutschland ist nicht erfolgt, weil die Übersetzung dem IFAC Policy Statement unterliegt. Maßgebend ist allein der englische Text. th

Informationen des IDW zur Übersetzung des Leitfadens abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag011703/](http://www.wpk.de/link/mag011703/)  
Englischer Text des Leitfadens abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag011704/](http://www.wpk.de/link/mag011704/)

# ICH WERDE WP!

## Mit dem Marktführer:



DEUTSCHE AKADEMIE  
FÜR STEUERN,  
RECHT & WIRTSCHAFT

Online-Infoveranstaltungen:  
20. März 2017 ■ 22. Mai 2017

[www.aks-online.de](http://www.aks-online.de)

# Der praktische Fall

## Erstellung eines Restrukturierungskonzeptes und Abschlussprüfung nicht vereinbar

Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ist wesentliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit und Akzeptanz der Abschlussprüfung. Verstöße stellen in der Regel ein sanktionsfähiges Verhalten dar, so auch im nachfolgend dargestellten Fall.

Sind Berufsangehörige neben der Durchführung der Abschlussprüfung mit weiteren Angelegenheiten für den Auftraggeber betraut, stellt sich in der Praxis häufig die Frage, in welchen Fällen diese weiteren Tätigkeiten eine Inhabilität für die Abschlussprüfung begründen.

Im vorliegenden Fall hatte der Berufsangehörige zeitlich vor Durchführung der gesetzlichen Abschlussprüfung, aber für das zu prüfende Geschäftsjahr, ein Restrukturierungskonzept erstellt und darin die erforderlichen Maßnahmen für eine positive Fortführungsprognose des Unternehmens aufgezeigt. In der Schlussbemerkung führte er aus, dass der Erstellungstätigkeit der Standard Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten (IDW S 6) zugrunde gelegt wurde; die Schlussbemerkung entsprach zudem dem hierfür vorgesehenen Muster. Im Lagebericht verwies das Unternehmen auf die Erforderlichkeit der konsequenten Umsetzung eines zuvor verabschiedeten Sanierungskonzeptes. Der Berufsangehörige wies im Bestätigungsvermerk auf diese Ausführungen im Lagebericht hin.

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht sah einen rügewürdigen Verstoß gegen die Pflicht zu unbefangener Berufsausübung (§ 49 2. Halbsatz WPO i. V. m. § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 a HGB, §§ 21, 22 a Berufssatzung WP/vBP a. F.). Die Erstellung eines Sanierungskonzeptes ist mit der Tätigkeit als Abschlussprüfer unvereinbar, da der Abschlussprüfer die Voraussetzung der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) zu beurteilen hat und dabei nicht eine

von ihm selbst erstellte Unterlage zum Gegenstand der Prüfung machen darf. Dabei ist es unerheblich, dass das in Rede stehende Konzept nicht als Sanierungskonzept bezeichnet wurde. Entscheidend ist allein sein Inhalt. Vorliegend hat der Berufsangehörige die Beschreibung und Analyse des Unternehmens, die Darstellung der Vorgehensweise zur Rückgewinnung der Wettbewerbsfähigkeit unter Berücksichtigung des Leitbilds der sanierten Gesellschaft, Maßnahmen zur Sanierung sowie die Planungsverprobung erbracht. Die geprüfte Gesellschaft hat sich bei ihrer (positiven) Fortführungsprognose auf dieses Sanierungskonzept gestützt und hierzu im Lagebericht ausgeführt.

Im Rahmen der Abschlussprüfung ist es Aufgabe des Abschlussprüfers, die Einschätzung der gesetzlichen Vertreter zur Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Dabei werden die angewandten Prognoseverfahren, die zugrunde gelegten Annahmen, der Zeitraum der Einschätzung sowie die künftigen von den gesetzlichen Vertretern beabsichtigten Vorhaben beurteilt (IDW PS 270, Tz. 19). Im konkreten Fall stellte die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht fest, dass der Abschlussprüfer bei der Prüfung der Fortführungsprognose das von ihm selbst erstellte Sanierungskonzept beurteilt hatte, welches der Fortführungsprognose der gesetzlichen Vertreter der zu prüfenden Gesellschaft zugrunde lag.

Durch die Erstellung des Sanierungskonzeptes hat er in Bezug auf die Fortführungsprognose an der Aufstellung des von ihm zu prüfenden Jahresabschlusses über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt und eine von ihm selbst erstellte Unterlage zum Gegenstand der Prüfung gemacht. Es lag somit ein die Unabhängigkeit gefährdender absoluter Ausschlussgrund vor, durch den die Inhabilität des Abschlussprüfers unwiderleglich vermutet wird. Der Berufsangehörige hätte die Abschlussprüfung nicht durchführen dürfen. gw



## Mitglieder fragen – WPK antwortet



Die Wirtschaftsprüferkammer erhält vielfältige Fragen von ihren Mitgliedern. Typische Fragen greift diese Rubrik auf.

### Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

■ **Im Rahmen von Ausschreibungen werden wir häufig aufgefordert, eine Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vorzulegen. Steht das Berufsrecht der Einholung einer solchen Erlaubnis entgegen?**

Das Berufsrecht steht der Einholung einer Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) heute nicht mehr entgegen.

Nach der bis zum 30. November 2011 geltenden Fassung des § 1 AÜG war nur die gewerbsmäßige Überlassung von Arbeitnehmern erlaubnispflichtig. Da Berufsangehörige und Berufsgesellschaften nicht gewerblich tätig werden dürfen, schied eine erlaubnispflichtige gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung aus.

Seit dem 1. Dezember 2011 ist jede – also auch die nicht gewerbsmäßige – Überlassung von Arbeitnehmern erlaubnispflichtig. Es begegnet daher berufsrechtlich keinen Bedenken, wenn ein

Berufsangehöriger oder eine Berufsgesellschaft für die nicht gewerbsmäßige Überlassung von Arbeitnehmern eine solche Genehmigung beantragt und erhält.

Die Erlaubnis befreit aber nicht vom berufsrechtlichen Verbot gewerblicher Tätigkeit (§ 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO). Nicht gewerblich und damit berufsrechtlich unbedenklich ist die Arbeitnehmerüberlassung, solange sie keinen den Geschäftsbetrieb der WPG wirtschaftlich prägenden Umfang annimmt. Dies kann der Fall sein, wenn sie sich auf den Austausch unter verbundenen Unternehmen beschränkt.

Für die Einzelheiten des Erlaubnisverfahrens verweisen wir auf den Internetauftritt der Bundesagentur für Arbeit.

Für Haftungsfragen bei der Arbeitnehmerüberlassung verweisen wir auf eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14. Juli 2016 – IX ZR 291/14, NJW 2016, 3430 ff. uh

### Pflicht zur Qualitätskontrolle, wenn keine gesetzlichen Abschlussprüfungen durchgeführt werden

■ **Seit der letzten Qualitätskontrolle 2012 habe ich in meiner Praxis keine gesetzlichen Abschlussprüfungen mehr durchgeführt. Muss ich die in 2018 anstehende Qualitätskontrolle durchführen?**

Die Berufspflicht, eine Qualitätskontrolle durchzuführen, besteht nur, wenn gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchgeführt werden (§ 57a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 5 WPO). Werden in der aktuellen Qualitätskontrollperiode (2012 bis 2018) keine gesetzlichen Abschlussprüfungen durchgeführt, ist dies der Kommission für Qualitätskontrolle als wesentliche Änderung des Umfangs der Prüfungstätigkeit mitzuteilen (§ 57a Abs. 1 Satz 4 WPO).

Hat die Kommission für Qualitätskontrolle eine Qualitätskontrolle bereits angeordnet (§ 57a Abs. 2 Satz 6 WPO), wird sie die

Anordnung aufheben und darauf hinweisen, dass die nächste Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer unverzüglich der Kommission für Qualitätskontrolle mitzuteilen ist. Erfolgt keine unverzügliche Mitteilung stellt dies einen Berufsrechtsverstoß dar. cl

### Keine verantwortliche Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen und Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle

■ **Ist die verantwortliche Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB Voraussetzung für die Aufrechterhaltung meiner Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle?**

Voraussetzung für die Registrierung eines in eigener Praxis tätigen Berufsangehörigen oder einer Berufsgesellschaft ist unter anderem, dass sie als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen sind (§§ 57a Abs. 3 Satz 3 und 4, 38 Nr. 1 h), Nr. 2 f) WPO).

Als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister wird eingetragen, wer konkret beabsichtigt, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen (§ 57a Abs. 1 Satz 2 WPO, § 7 Abs. 1 Satz 1 SaQK). Folglich ist die Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB, und damit die verantwortliche Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen, nicht mehr zwingende Voraussetzung für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle beziehungsweise für deren Aufrechterhaltung.

Sollte ein als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierter Berufsangehöriger in eigener Praxis oder eine Berufsgesellschaft über einen längeren Zeitraum jedoch keine gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, müssten diese allerdings darlegen, dass unverändert die konkrete Absicht zur Abwicklung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB besteht. Ist dies nicht mehr der Fall und wird die Eintragung gelöscht, ist die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle zu widerrufen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 SaQK).

Ein in einer Berufsgesellschaft tätiger Prüfer für Qualitätskontrolle muss jedoch nicht selbst als Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen sein. Will dieser Prüfer für Qualitätskontrolle allerdings Qualitätskontrollen durchführen, so muss die Berufsgesellschaft als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert und auch als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB in das Berufsregister eingetragen sein.

Unabhängig von der Eintragung als Abschlussprüfer in das Berufsregister muss ein als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierter WP/vBP neuerdings alle drei Jahre seine Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung gegenüber der WPK nachweisen. Bisher war dies nur im Zeitpunkt der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich. Kann ein Prüfer für Qualitätskontrolle diese Tätigkeit im Bereich der Abschlussprüfung nicht nachweisen, ist er von der Kommission für Qualitätskontrolle zu deregistrieren (§ 57a Abs. 3a Satz 2 Nr. 2 WPO, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SaQK). cl

## Landesgeschäftsstellen der WPK

### Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter  
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart  
Telefon 0711 23977-0  
Telefax 0711 23977-12  
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

### Bayern

Leiter: RA Karl Reiter  
Marienstraße 14/16, 80331 München  
Telefon 089 544616-0  
Telefax 089 544616-12  
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

### Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon 030 726161-216  
Telefax 030 726161-199  
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

### Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert  
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg  
Telefon 040 8080343-0  
Telefax 040 8080343-12  
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

### Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser  
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon 069 3650626-30  
Telefax 069 3650626-32  
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

### Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz  
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 4561-187  
Telefax 0211 4561-193  
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

## Internationales

**Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen**



Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter [www.ifac.org](http://www.ifac.org) eingesehen und heruntergeladen werden.

10.01.2017	International Federation of Accountants (IFAC): Enhancing Organizational Reporting: Integrated Reporting Key
20.12.2016	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): 2016 - 2017 Handbook of International Quality Control, Auditing, Review, Other Assurance, and Related Services Pronouncements
30.11.2016	IAASB: The New Auditor's Report: Questions and Answers

**Aktuelle IASB-Veröffentlichungen**



Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können heruntergeladen oder bestellt werden unter [www.ifrs.org](http://www.ifrs.org).

12.01.2017	International Accounting Standards Board (IASB): ED/2017/01 Annual Improvements to IFRSs 2015 - 2017 Cycle
21.12.2016	IFRS Foundation: IFRS for SMEs Fact Sheet has been updated
16.12.2016	IASB: December 2016 IASB Update published and the Work Plan updated
14.12.2016	2017 IFRS Standards (Blue Book) – Online verfügbar
08.12.2016	IASB: Minor changes to IFRS Standards
28.11.2016	November IFRS for SMEs Update published

Anzeige

---

 FARR • NIEMANN • GmbH
 

---

## FARR • NIEMANN • QSS online – stets aktuell.

### QSS für WP und vBP – 10 Jahre Praxis für Ihre Praxis

#### Die 6 Module des QSS flexibel anpassbar mit jährlicher Online-Aktualisierung

- Jahresabschlussprüfung (JAP)
- Jahresabschlusserstellung (JAE)
- Konzernabschlussprüfung (KAP)
- Prüfung nach der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)
- Prüfung nach der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV)
- Organisationshandbuch (OHB)

Das **Organisationshandbuch** liefert z.B. alle relevanten Regelungen und eine Vielzahl praktischer Arbeitshilfen zur Beachtung der Berufspflichten, zur Personalorganisation, zum Umgang mit Beschwerden, zur Auftragsorganisation und zur Nachschau.

Unter Berücksichtigung des **APAReG** (neue WPO und BS WP/vBP) sind Sie auf dem neuesten Stand.

### Von einem hochkarätigen Expertenteam



**Dr. Wolf-Michael Farr**  
WP/StB, reg. Prüfer für Qualitätskontrolle  
Über 180 Qualitätskontrollen (2003-2016)  
Autor der FARR®-Prüfchecklisten (IDW)  
Mitglied des Beirats der WPK



**Dr. Walter Niemann**  
WP/RA/StB  
Gründungspartner von PNHR, Köln  
Autor von »Jahresabschlussprüfung«,  
»Jahresabschlusserstellung« und »MaBV«  
(C.H.BECK).



**Andrea Bruckner**  
WP/StB  
Vorstand BDO AG WPG  
Leitung der Grundsatzabteilung WP BDO  
Mitglied des Beirats der WPK

Sämtliche Module des QSS sind als Online-Abo über [www.qssonline.de](http://www.qssonline.de) erhältlich.

Holen Sie sich Ihre 30 tägige **kostenlose Testphase** bis zum 31.03.2017.



## Neustrukturierung des Code of Ethics

### IESBA verabschiedet im Dezember 2016 drei Konsultationen

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) verabschiedete in seiner Sitzung vom 12. bis 15. Dezember 2016 in New York drei öffentliche Konsultationen (Exposure Drafts – ED), die am 24. Januar 2017 veröffentlicht wurden und folgende Themen betreffen:

- Neustrukturierung des Code of Ethics (Code) – Phase 2
- Schutzmaßnahmen (Safeguards) – Phase 2
- Anwendbarkeit des Part C (Professional Accountants in Business, PAIB) für Professional Accountants in Public Practice (PAIPP)

Zur Neustrukturierung des Code war bereits im Dezember 2015 ein ED (Phase 1) verabschiedet worden. Der neue ED erstreckt sich auf die vom seinerzeitigen ED nicht erfassten Bereiche und berücksichtigt die Stellungnahmen zum ED Phase 1. Flankierend wurde ein Dokument veröffentlicht, das den kompletten Text beider Phasen enthält.

ED abrufbar unter  
[www.wpk.de/link/mag011705/](http://www.wpk.de/link/mag011705/)  
 Stellungnahme der WPK vom 19. April 2016 zur Neustrukturierung Phase 1  
 abrufbar unter  
[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1005](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1005)  
[www.wpk.de/magazin/2-2016/](http://www.wpk.de/magazin/2-2016/)

Auch zu den Schutzmaßnahmen des Code gab es im Dezember 2015 bereits einen ED (Phase 1). Der jetzige ED bezieht sich auf die vom seinerzeitigen ED nicht erfassten Nichtprüfungsleistungen (Non-Assurance Services).

ED abrufbar unter  
[www.wpk.de/link/mag011706/](http://www.wpk.de/link/mag011706/)  
 Stellungnahme der WPK vom 21. März 2016 zu Safeguards Phase 1  
 abrufbar unter  
[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-991](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-991)  
[www.wpk.de/magazin/2-2016/](http://www.wpk.de/magazin/2-2016/)

Zum Projekt Safeguards siehe auch den Beitrag von WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll, Das Projekt „Safeguards“ des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA), WPK Magazin 3/2016, Seite 39 ff.

Im Rahmen der Überarbeitung des Teils C des Code (Angehörige der rechnungslegungsbezogenen Berufe) stellt sich für IESBA die Frage nach dessen Anwendbarkeit für Public Accountants in Public Practice (PAIPP). Der vorliegende ED enthält entsprechende Klarstellungen, wonach Teil C grundsätzlich auch auf PAIPP Anwendung finden soll.

ED abrufbar unter  
[www.wpk.de/link/mag011707/](http://www.wpk.de/link/mag011707/)

Die WPK wird zu den drei Entwürfen gegebenenfalls Stellung nehmen.

Daneben hat das IESBA Fragen und Antworten zu seinen im Juli 2016 veröffentlichten finalen NOCLAR-Vorschriften (Non-Compliance with Laws and Regulations) fertig gestellt, deren Veröffentlichung bei Redaktionsschluss noch ausstand. WPK und IDW hatten sich hierzu im Vorfeld der Sitzung mit Anmerkungen eingebracht, die größtenteils berücksichtigt wurden. Zu NOCLAR siehe auch den Beitrag von WP Prof. Dr. Wienand Schruff und WP Heiko Spang, Künftige Meldepflicht des Abschlussprüfers bei Gesetzesverstößen des Mandanten, WPK Magazin 2/2016, Seite 61 ff.

Inhaltlich abgeschlossen wurde ebenfalls das Projekt „Langjährige Beziehungen zum Abschlussprüfungsmandanten“ (Long Association); aufgrund von Anmerkungen des Public Interest Oversight Board (PIOB) gab es hier noch inhaltliche Änderungen.

Stellungnahme der WPK vom 3. Mai 2016 zu Long Association abrufbar unter  
[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1059](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1059)  
[www.wpk.de/magazin/3-2016/](http://www.wpk.de/magazin/3-2016/)

Da noch Erörterungsbedarf bestand, konnten hingegen ein geplanter ED zur kritischen Grundhaltung von Berufsangehörigen (Professional Skepticism) und eine Umfrage des IESBA zu seinem Strategie- und Arbeitsplan 2019-2023 nicht finalisiert werden. IESBA wird beide Projekte in der nächsten Sitzung im März 2017 weiter beraten.

Zum Projekt Professional Skepticism des IAASB siehe den Beitrag von Prof. Dr. Annette G. Köhler auf Seite 31 in diesem Heft.

en

## Aus den Ländern

Berlin



Düsseldorf



Hamburg



München



## Start in den Wirtschaftsprüferberuf Bestellungsveranstaltungen der WPK

Im Januar 2017 fanden in den sechs Landesgeschäftsstellen der WPK Bestellungsveranstaltungen statt. Die Landespräsidentinnen und Landespräsidenten vereidigten 77 Wirtschaftsprüferinnen und 204 Wirtschaftsprüfer: 39 Baden-Württemberg, 28 Bayern, 32 Berlin, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt, 38 Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, 68 Hessen, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Thüringen, 76 Nordrhein-Westfalen.

Die WPK gratuliert den Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern auch auf diesem Wege noch einmal herzlich zum Start in den Beruf und wünscht viel Freude und Erfolg bei der anspruchsvollen und verantwortungsvollen Tätigkeit.

th

Stuttgart



Frankfurt a. M.





# Stellungnahmen der WPK

## Neuregelung des Geheimnisschutzes bei Mitwirkung Dritter BMJV will Spannungsverhältnis zwischen Berufsrecht und Straf- sowie Strafprozessrecht auflösen

Ein Referentenentwurf des BMJV soll den strafrechtlichen Geheimnisschutz und die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht bei der Einschaltung von Gehilfen angleichen. Die WPK fordert hierfür einen einheitlichen Gehilfenbegriff und befürwortet dazu den strafrechtlich und strafprozessual vorgesehenen Begriff der „mitwirkenden Person“.

Eröffnet ein WP/vBP einem externen Dienstleister den Zugang zu verschwiegenheitsrelevanten Tatsachen, ist dies mit Blick auf den strafrechtlichen Geheimnisschutz seit jeher problematisch. Fasst das Berufsrecht den Gehilfenbegriff eher weit und ermöglicht die Preisgabe verschwiegenheitsrelevanter Tatsachen, wird der strafrechtliche und strafprozessuale Gehilfenbegriff in Teilen enger verstanden. Dieses Spannungsverhältnis möchte das BMJV mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigespflichtiger Personen auflösen.

Dafür soll der Gehilfenbegriff des § 203 Abs. 3 StGB durch den Begriff der „mitwirkenden Person“ abgelöst werden. Dieser neue Terminus soll durch ein anderes Vorhaben\* auch in § 53a StPO eingeführt werden.

Mit der Änderung des StGB einhergehen soll auch eine berufsrechtliche Befugnisnorm. Hierzu soll einerseits § 50 WPO angepasst werden. Dieser soll sich künftig auf „Gehilfen“ und „Beschäftigte“ beziehen und den WP/vBP verpflichten, diese – soweit nicht selbst WP/vBP – schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten und sie dabei über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren. Zum anderen soll ein § 50a WPO eingeführt werden, der ausdrücklich zulässt, dass der WP/vBP (externen) Dienstleistern, deren Dienstleistung nicht unmittelbar einem einzelnen Mandat dient, den Zugang zu verschwiegenheitsrelevanten Tatsachen eröffnet.

Voraussetzung hierfür ist, dass der WP/vBP den Dienstleister sorgfältig auswählt und überwacht. In einem schriftlichen Vertrag ist

- der Dienstleister unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten,
- der Dienstleister zu verpflichten, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, und
- festzulegen, ob der Dienstleister befugt ist, weitere Personen zur Erfüllung des Vertrages heranzuziehen (für diesen Fall ist ihm aufzuerlegen, diese ebenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten).

Spiegelbildlich zur Öffnung des Geheimnisschutzes und den damit einhergehenden Pflichten des WP/vBP soll auch der Straftatbestand des § 203 StGB ausgeweitet werden. Bereits bislang ist die Strafbarkeit von Gehilfen normiert. Dies ist auch für die mitwirkende Person vorgesehen. Neu ist die Einführung eines Tatbestands, nach dem auch der Berufsheimnisträger zu bestrafen ist, wenn die mitwirkende Person ein fremdes Geheimnis offenbart und der Berufsheimnisträger diese nicht vor deren Beauftragung sorgfältig ausgewählt, zur Geheimhaltung verpflichtet und bei ihrer Tätigkeit überwacht hat.

Die WPK begrüßt den Ansatz, den strafrechtlichen Geheimnisschutz und die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht von WP/vBP bei der Einschaltung Dritter in die Praxisorganisation und Auftragserledigung zu vereinheitlichen. Dies müsse jedoch insbesondere auch mit einer sprachlichen Vereinheitlichung von Straf- und Berufsrecht einhergehen. Nach Einschätzung der WPK sollte daher vor allem der Begriff der mitwirkenden Person auch auf die berufsrechtlichen Befugnisnormen übertragen werden.

Darüber hinaus ist klärungsbedürftig, inwieweit der Zugang zu Tatsachen eröffnet werden darf. Der Wortlaut der strafrechtlichen und berufsrechtlichen Entwurfsnormen indiziert, dass die Offenbarung von Geheimnissen beziehungsweise die Eröffnung des Zugangs zu Tatsachen für die Ausübung der Tätigkeit der mitwirkenden Personen beziehungsweise für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erforder-

Zur Änderung des § 53 a StPO  
siehe bereits  
WPK Magazin 3/2016, Seite 30

\* Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe.



derlich sein müsse. Die Entwurfsbegründung deutet indes an, dass auch die Einbeziehung des Dritten in die Tätigkeit selbst, mithin also die Auslagerung, auf ihre Erforderlichkeit geprüft werden müsse.

Aus Sicht der WPK ist zudem kritisch zu sehen, dass Dienstleistungen, die im Ausland erbracht werden, in der Praxis nur eingeschränkt in Anspruch genommen werden dürften. Hintergrund hierfür ist, dass dem WP/vBP auferlegt wird, zu prüfen, ob in dem Staat, in dem die Leistung erbracht wird, ein angemessener Schutz der Geheimnisse gewährleistet ist. Dies dürfte gerade kleine und mittlere Praxen

vor erhebliche Probleme stellen und sie somit weitgehend von der Inanspruchnahme ausländischer Dienstleistungen abhalten. Der Berufsstand benötigt daher Hilfen, idealerweise eine „Whitelist“, anhand derer er ohne größeren Aufwand die Angemessenheit des Geheimnisschutzes im Zielstaat beurteilen kann. km

Stellungnahme der WPK vom 13. Januar 2017 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1195](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1195)  
[www.wpk.de/magazin/1-2017/](http://www.wpk.de/magazin/1-2017/)

## Bürokratieabbau bei Genossenschaften

### Vereinfachte Anforderungen an die Pflichtprüfung

Zum Abbau bürokratischer Hürden und zur Steigerung der Attraktivität der Rechtsform der Genossenschaft soll die Pflichtprüfung nach § 53 Genossenschaftsgesetz (GenG) angepasst beziehungsweise eingeschränkt werden. Dies sieht der Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften vor.

Wesentliches Element der Anpassung der Pflichtprüfung ist die Einführung einer sogenannten vereinfachten Prüfung. Diese umfasst die Durchsicht bestimmter Unterlagen und die Feststellung, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, an der Angemessenheit der Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln. Zu diesen vorzulegenden Unterlagen gehören etwa eine Abschrift der Satzung, die im Prüfungszeitraum festgestellten Jahresabschlüsse, Nachweise über die Offenlegung des Jahresabschlusses, eine Abschrift der Mitgliederliste und eine Abschrift der im Prüfungszeitraum erstellten Niederschriften von Beschlüssen der Generalversammlung, des Vorstands- und des Aufsichtsrats.

Im Rahmen der bislang bekannten Pflichtprüfung ist die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts bei Genossenschaften erforderlich, deren Bilanzsumme 1 Mio. Euro und deren Umsatzerlöse 2 Mio. Euro überschreiten. Künftig sollen hiervon nur noch Genossenschaften betroffen sein, deren Bilanzsumme 2 Mio. Euro und deren Umsatzerlöse 4 Mio. Euro übersteigen.

Außerdem sieht der Referentenentwurf eine Streichung der Prüfung der Führung der Mitgliederliste vor.

Der Prüfungsbericht soll nach dem Referentenentwurf um eine Stellungnahme des Prüfungsverbands darüber ergänzt werden, ob und auf welche Weise die Genossenschaft im Prüfungszeitraum einen zulässigen Förderzweck verfolgte.

In ihrer Stellungnahme begrüßt die WPK die grundsätzliche Zielstellung des Referentenentwurfs, die Gründung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement zu erleichtern. Kritisch wird allerdings gesehen, dass Abschlussprüfungen – diesen kommen die Prüfungen von größeren Genossenschaften sehr nahe – als bloße bürokratische Hürde angesehen und aus diesem Grund praktisch nahezu abgeschafft werden. Es erscheint schwer nachvollziehbar, wie ein Prüfer, der die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens zu prüfen hat, sein Prüfungsurteil ohne Prüfung des Jahresabschlusses sachgerecht vornehmen soll.

Darüber hinaus kritisiert die WPK die beabsichtigte Einführung einer Verordnungsermächtigung des BMJV, eine angemessene Höchstgrenze für die Vergütung von Prüfungsverbänden bei Durchführung vereinfachter Prüfungen einzuführen. Handelte es sich um Prüfungen, die WP/vBP vorbehalten sind, würde eine solche Verordnung den Vergütungsgrundsätzen nach § 43 BS WP/vBP entgegenstehen. km

Stellungnahme der WPK vom 28. Dezember 2016 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1183](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1183)  
[www.wpk.de/magazin/1-2017/](http://www.wpk.de/magazin/1-2017/)

## Gesetzentwurf zur Anpassung des Datenschutzrechts an die EU-Datenschutz-Grundverordnung

### WPK fordert Ausnahmeregelungen bei Kollision mit der Schweigepflicht

Das Bundesministerium des Innern hat Ende November 2016 einen Gesetzentwurf zur Anpassung des deutschen Datenschutzrechts an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vorgelegt.\*

• Die WPK hatte sich bereits im Vorfeld gegenüber dem Ministerium dafür ausgesprochen, den durch Art. 23 Abs. 1 Buchstabe g DSGVO eröffneten Spielraum im Bereich der Betroffenenrechte (Art. 12 bis 23 der Verordnung) durch eine umfassende Ausnahmeregelung dahingehend zu nutzen, dass der derzeitige Status quo in Bezug auf die berufliche Schweigepflicht erhalten bleibt. Diese Anregung wurde im Referentenentwurf nur zum Teil berücksichtigt. Im Wesentlichen wurde die in Art. 14 Abs. 5 DSGVO bereits enthaltene Ausnahme zur Informationspflicht gegenüber Dritten, bei denen Daten erhoben wurden, lediglich um eine Regelung zu § 15 DSGVO, die das korrespondierende Auskunftsrecht der betroffenen Personen ausschließt, ergänzt (vgl. § 26 Abs. 1 BDSG-E).

Die WPK hat daher in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf erneut gefordert, Ausnahmeregelungen zu sämtlichen Betroffenenrechten zu schaffen, die im Bereich der Tätigkeit des WP/vBP zu einer Durchbrechung der Schweigepflicht führen.

\* Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU).

• Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BDSG-E sollen die Befugnisse der Aufsichtsbehörden gegenüber Berufsgeheimnisträgern auf die Untersuchung beschränkt werden, ob letztere angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen im Sinne von Art. 25 DSGVO (Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen) eingeführt haben. Die Vorschrift greift die in Art. 90 DSGVO enthaltene Option auf, wonach die Mitgliedstaaten die Aufsichtsbefugnisse gegenüber Berufsgeheimnisträgern einschränkend regeln können. Die WPK begrüßte den genannten Regelungsvorschlag. Kritisch äußerte sich die WPK zu Satz 2, wonach die Geheimhaltungspflicht auch für die Aufsichtsbehörde gilt, wenn sie im Rahmen einer Untersuchung Kenntnis von Daten erlangt, die dem Berufsgeheimnis unterliegen.

Aus Sicht der WPK sollte deutlicher zum Ausdruck kommen, dass die Regelung keine Befugnis begründet, die Untersuchung auf Daten dieser Art zu erstrecken, sondern nur vorsorglich für den Fall der unbeabsichtigten Kenntniserlangung aufgenommen wurde. Ergänzend wurde angeregt, das für diese Fälle vorgesehene strafprozessuale Verwertungsverbot auf das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zu erstrecken. go

Stellungnahme der WPK vom 7. Dezember 2016 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1166](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1166)  
[www.wpk.de/magazin/1-2017/](http://www.wpk.de/magazin/1-2017/)

## Neuregelung des Verpackungsrechts

### WPK gegen Doppelaufsicht bei WP/vBP

Wer künftig Vollständigkeitserklärungen prüfen will, soll hierzu erst nach Aufnahme in ein Prüferregister der sogenannten „Zentralen Stelle“ befugt sein. Bei wiederholten und grob pflichtwidrigen Verstößen gegen die maßgeblichen Prüfleitlinien soll die Zentrale Stelle befugt sein, einen Prüfer aus dem Prüferregister zu entfernen.

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen sieht die Einführung eines Verpackungsgesetzes vor, welches die bestehende Verpackungsverordnung ablösen soll.

Bereits nach der Verpackungsverordnung sind Wirtschaftsprüfer berechtigt, Vollständigkeitserklä-

rungen zu prüfen. Dabei handelt es sich um Erklärungen über in Verkehr gebrachte Verkaufs- und Umverpackungen. Hierzu sollen – wie bislang – WP/vBP, Steuerberater und (andere) Sachverständige befugt sein. Künftig sollen diese jedoch nur dann prüfen dürfen, wenn sie gegenüber der sogenannten Zentralen Stelle, einer Stiftung bürgerlichen Rechts, vorab die Absicht anzeigen, Vollständigkeitserklärungen zu prüfen, und die Zentrale Stelle sie in ein Prüferregister aufnimmt.

Die Vollständigkeitserklärungen sollen nach Prüfleitlinien zu prüfen sein, die die Zentrale Stelle im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt entwickelt. Verstößt ein Prüfer wiederholt und grob pflichtwidrig gegen diese Prüfleitlinien, kann die Zentrale Stelle ihn für bis zu drei Jahre aus dem Prüferregister entfernen.

Die WPK sprach sich im Rahmen ihrer Stellungnahmen zum Referenten- und zum Regierungsentwurf entschieden gegen eine Fachaufsicht durch die Zentrale Stelle aus. Die besondere verpackungsspezifische Fachkunde der Zentralen Stelle lasse sich auch in das bewährte Aufsichtssystem der beruflichen Selbstverwaltung durch die WPK integrieren. Berücksichtige man dies, gebe es auch keine Rechtfertigung für eine Einführung eines Prüferregisters für WP/vBP.

Erfolgreich hat die WPK dafür geworben, eine im Referentenentwurf noch vorgesehene zusätzliche Schulungspflicht für WP/vBP, die Vollständigkeits-

erklärungen prüfen, zu streichen. Diese sieht der Regierungsentwurf nicht mehr vor.

Die WPK regte zudem an, den Sachverstand des Berufsstands der WP/vBP in die Erarbeitung der Prüfleitlinien einfließen zu lassen. Dies sei insbesondere aus dem Grund angemessen, dass die weit überwiegende Zahl an Vollständigkeitserklärungen von WP/vBP geprüft wird (im Jahr 2015 nahezu 70 %).

Der Entwurf des Verpackungsgesetzes sieht außerdem neue Prüfungen im Berufsstand vor. So sollen WP künftig die quartalsweisen Meldungen von Systemen hinsichtlich der im Folgequartal erwarteten Masse an beteiligten Verpackungen (Zwischenmeldung) sowie die Jahresmeldung über die Masse der für das vorangegangene Kalenderjahr tatsächlich beteiligten Verpackungen prüfen. Außerdem soll der Finanzierungsbedarf der Zentralen Stelle durch einen WP bestätigt werden.

Das Plenum des Bundesrats wird sich voraussichtlich im Februar 2017 mit dem Regierungsentwurf befassen. km

Stellungnahme der WPK vom 24. November 2016 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1152](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1152)  
[www.wpk.de/magazin/1-2017/](http://www.wpk.de/magazin/1-2017/)

Stellungnahme der WPK vom 19. Januar 2017 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1202](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1202)  
[www.wpk.de/magazin/1-2017/](http://www.wpk.de/magazin/1-2017/)

## Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie

### WPK regt Korrekturen zur Wahrung der Verschwiegenheit und in der Aufsicht an

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 15. Dezember 2016 den Referentenentwurf eines Gesetzes in die Verbändeanhörung gegeben, mit dem die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie zum Ablauf der Umsetzungsfrist am 26. Juni 2017 in das nationale Recht transferiert werden soll.\*

Wesentliche Inhalte des Referentenentwurfs sind

- die Einrichtung eines Transparenzregisters zur einfacheren Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen, bestimmten weiteren Gesellschaften sowie von Trusts und Trust-ähnlichen Rechtsgestaltungen,
- die Neustrukturierung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und ihre Ansiedlung bei der Generalzolldirektion im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (vormals:

Zentralstelle für Verdachtsmeldungen beim Bundeskriminalamt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern),

- die Stärkung des risikobasierten Ansatzes bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten und
- die Ausweitung des Bußgeldrahmens für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Geldwäschegesetz.

Die geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten wurden neu strukturiert, entsprechen bis auf die oben angesprochene stärkere Betonung des risikobasierten Ansatzes inhaltlich aber im Wesentlichen dem

\* Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentrale für Finanztransaktionsuntersuchungen.



geltenden Recht. Neu in diesem Bereich ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für alternative Identifizierungsverfahren, die ein gleichwertiges Sicherheitsniveau bieten wie das klassische Verfahren der Identifizierung anhand von Ausweisdokumenten bei physischer Anwesenheit.

Darüber hinaus hat die WPK weitere, den Berufsstand betreffende Änderungen identifiziert und, soweit erforderlich, dazu Stellung genommen. Schwerpunkte der Stellungnahme sind

- die weitestmögliche Wahrung der beruflichen Verschwiegenheit, die nach dem Entwurf, der unter anderem eine erweiterte Kommunikation zwischen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und den Verpflichteten vorsieht, weiter eingeschränkt werden soll, sowie

- die Kritik des erneut verfolgten Ansatzes, die Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz auch für die Kammern der Freien Berufe als zuständige Aufsichtsbehörden anlassunabhängig auszugestalten. Wie in der Vergangenheit ist die WPK letzterem Ansinnen mit dem Argument entgegengetreten, eine anlassunabhängige Aufsicht speziell im Bereich der Geldwäschebekämpfung sei für WP/vBP nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig.

go

Stellungnahme der WPK vom 29. Dezember 2016 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1178](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1178)  
[www.wpk.de/magazin/1-2017/](http://www.wpk.de/magazin/1-2017/)

## Berichte über Gesetzesvorhaben

### Änderungen am Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und weitere Vorhaben verkündet

Das **Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung** wurde am 28. Dezember 2016 verkündet und trat am 1. Januar 2017 in Kraft (BGBl. 2016 I, Seite 3106). Durch das Gesetz wird die besondere Ausgleichsregelung des EEG 2017 auf das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) übertragen. Einige Änderungen am KWKG wirken sich unmittelbar auf die dem Berufsstand vorbehaltenen Prüfungen nach § 30 KWKG aus. Was sich im Einzelnen ändert, wurde im WPK Magazin 4/2016, Seite 46 vorgestellt.

Folgende **weitere Gesetze und Verordnungen** wurden kürzlich verkündet:

- **Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen** (PsychVVG; BGBl. 2016 I, Seite 2986, vgl. WPK Magazin 4/2016, Seite 45)
- **Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen** (BGBl. 2016 I, Seite 3152, vgl. WPK Magazin 3/2016, Seite 32)
- **Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung** (FMSA-Neuordnungsgesetz – FMSANeuOG; BGBl. 2016 I, Seite 3171, vgl. WPK Magazin 4/2016, Seite 43)
- **Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films** (Filmförderungsgesetz – FFG; BGBl. 2016 I, Seite 3413, vgl. WPK Magazin 3/2016, Seite 36).

km

## Analysen und Meinungen

# Professional Skepticism – ein Konzept auf dem Prüfstand

*Univ.-Prof. Dr. Annette G. Köhler*

Das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat sich zum Ziel gesetzt, die kritische Grundhaltung (Professional Skepticism) des Abschlussprüfers zu stärken. Die Verlautbarungen des IAASB wirken sich mittelbar auf den deutschen Berufsstand der Wirtschaftsprüfer aus und das IAASB sucht regelmäßig den Austausch mit allen Stakeholdergruppen. Der Beitrag informiert über die behandelten Themenschwerpunkte und die Vorgehensweise des IAASB, insbesondere im Rahmen der eingerichteten Arbeitsgruppe „Professional Skepticism“ (PSWG).



### Kontext

Die kritische Grundhaltung (Professional Skepticism) des Prüfers ist für eine hohe Prüfungsqualität unabdingbar. Bisher war die kritische Grundhaltung in Deutschland ein ungeschriebener Berufsgrundsatz, infolge des Abschlussprüferaufsichtungsreformgesetzes (APAReG) ist sie nun ausdrücklich im Gesetz geregelt (§ 43 Abs. 4 WPO). Vor allem Feststellungen im Rahmen anlassunabhängiger Sonderuntersuchungen legen jedoch nahe, dass es bei der Ausübung der kritischen Grundhaltung immer wieder zu Mängeln kommt.

So hat in der Vergangenheit auf deutscher Ebene die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) regelmäßig auf solche Mängel hingewiesen – die Befunde in anderen westlichen Industrienationen sind durchaus vergleichbar. Insbesondere das International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR) gemeinsam mit den Mitgliedern der sogenannten Monitoring Group der IFAC und dem Public Interest Oversight Board (PIOB) haben demzufolge mit erheblichem Nachdruck auf ein Projekt zur Stärkung der Prüfungsqualität beim IAASB hingewirkt.<sup>1</sup>

Ein Teil dieses Projektes zielt auf die Stärkung der kritischen

Grundhaltung des Abschlussprüfers ab.<sup>2</sup> So wurde im Kontext der Veröffentlichung des Konsultationspapiers „Enhancing Audit Quality in the Public Interest – A Focus on Professional Skepticism, Quality Control and Group Audits“ eine Arbeitsgruppe „Professional Skepticism“ eingerichtet, die Ansatzpunkte für eine Stärkung der kritischen Grundhaltung identifizieren und diesbezügliche Empfehlungen abgeben soll.

Bereits erste konzeptionelle Grundüberlegungen machten deutlich, dass solche Ansatzpunkte nicht notwendigerweise in der Überarbeitung der vom IAASB verabschiedeten Standards liegen

dürften. Vielmehr dürften neben den anderen Gliedern der Finanzberichterstattungskette wie Prüfungsausschüssen und den Regulatoren selbst unter anderem auch die Adressaten der Finanzberichterstattung, aber auch Universitäten eine Rolle spielen. Noch bedeutsamer war jedoch die Einsicht, dass aus der Perspektive des Standardsetting auch dem International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) sowie dem International Accounting Education Standards Board (IAESB) eine wichtige Rolle im Hinblick auf eine Stärkung der kritischen Grundhaltung zukommen dürfte.

Konsequenterweise setzt sich die Arbeitsgruppe (Professional Skepticism Working Group – hier nach PSWG) nun aus jeweils zwei Mitgliedern der drei Standardsetzungsboards IAASB, IESBA und IAESB zuzüglich der Vorsitzenden, die Mitglied im IAASB und Verfasserin dieses Beitrags ist, zusammen. (Grundsätzliche) Themen, deren Adressierung nicht nur eines der Boards betrifft, sondern eine Ausstrahlungswirkung auf die Arbeit mindestens eines anderen Boards entfaltet, werden gemeinsam erörtert. Themen, die lediglich die Arbeit eines Boards betreffen, werden primär von den Board-spezifischen Mitgliedern dieser Arbeitsgruppe aufgegriffen und bearbeitet.<sup>3</sup> So unterstützt die sogenannte IAASB Subgroup der PSWG die derzeit eingerichteten IAASB-Arbeitsgruppen und IAASB-Task Forces bei der Tätigkeit zur Überarbeitung von ISA 540, ISA 220, ISQC1, ISA 600 und ISA 315.

### Das Konzept der kritischen Grundhaltung

ISA 200 definiert das Konzept der kritischen Grundhaltung als eine Einstellung, zu der eine hin-

terfragende Haltung, eine Aufmerksamkeit für Umstände, die auf mögliche falsche Darstellungen aufgrund von Irrtümern oder dolosen Handlungen hindeuten können, und eine kritische Beurteilung von Prüfungsnachweisen gehören. Vor diesem Hintergrund muss der Abschlussprüfer eine Prüfung mit einer kritischen Grundhaltung planen und durchführen im Bewusstsein, dass Umstände bestehen können, die dazu führen, dass der Abschluss wesentliche falsche Darstellungen enthält (ISA 200.15).

Die Anwendungshinweise des Standards (ISA 220.A18-A20) machen deutlich, dass die kritische Grundhaltung Aufmerksamkeit für Prüfungsnachweise, die im Widerspruch zu anderen erlangten Prüfungsnachweisen stehen, und Gegebenheiten, die auf mögliche dolose Handlungen hindeuten können, umfasst. Außerdem ist das Beibehalten einer kritischen Grundhaltung während der gesamten Prüfung notwendig.<sup>4</sup>

Das Konzept der kritischen Grundhaltung ist unauflösbar mit der Einholung und Beurteilung von Prüfungsnachweisen verknüpft. Das heißt, dass das Konzept auch nur bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die mit der Erzielung einer bestimmten Prüfungssicherheit einhergehen, relevant ist. Erstellungsleistungen (Compilations) oder Aufträge zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen (Agreed-upon-procedures) erfordern keine kritische Grundhaltung. Dies impliziert auch, dass sogenannte Professional Accountants in Practice, also Berufsträger, die nicht als Prüfer tätig sind, keiner Anforderung zur Ausübung einer kritischen Grundhaltung im Sinne der ISAs unterliegen. Insofern ist der Verweis im International Education Standard (IES) 4 auf Profes-

sional Skepticism als sogenannten Learning Outcome, der für alle Berufsträger relevant ist, nicht konsistent mit der Behandlung des Konzeptes in den Verlautbarungen des IAASB und des IESBA.

Ferner ist die Ausübung der kritischen Grundhaltung kontextspezifisch, das heißt, dass die auf Basis einer kritischen Grundhaltung zu treffende Entscheidung, ob Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, von vielen verschiedenen Faktoren abhängt. Folglich sprechen die ISAs auch nicht von verschiedenen Stärken oder Niveaus der kritischen Grundhaltung (eine Ausnahme stellt lediglich ISA 240 dar, wonach in bestimmten Fraud-Kontexten eine erhöhte kritische Grundhaltung gefordert wird).

Bei der Befassung mit dem Konzept „Professional Skepticism“ ist eine Differenzierung zwischen der damit einhergehenden

- (1) Haltung des Prüfers,
- (2) der Einnahme dieser Haltung (attitude) zur Bestimmung des pflichtmäßigen Ermessens (professional judgment) in Entscheidungssituationen,
- (3) der Ableitung von Handlungen (actions) aus dem pflichtmäßigen Ermessen und der
- (4) Dokumentation (documentation) der Entscheidungen und Handlungen

hilfreich (siehe Abbildung Seite 33), da die Haltung selbst nicht beobachtbar ist und Faktoren, die schließlich dazu führen, dass nicht ausreichend angemessene Prüfungsnachweise eingeholt werden (sogenannte impediments), besser identifiziert und den einzelnen Kategorien zugeordnet werden können. Auf diese Weise lassen sich wiederum einfacher Maßnahmen zur Abschwächung oder Vermeidung dieser impediments benennen.



So werden zum Beispiel auch immer wieder Fälle genannt, in denen die Dokumentation der Prüfungsplanung und -durchführung das Nachvollziehen der kritischen Grundhaltung durch externe Dritte nicht ermöglicht.

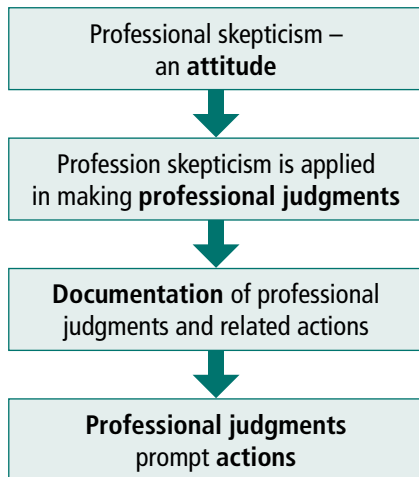


Abbildung: How Professional Skepticism drives Action<sup>5</sup>

Schließlich beruht die kritische Grundhaltung auf der Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten (fundamental principles) sowie der inneren Unabhängigkeit (independence of mind) der Berufsträger. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Prinzipien der Integrität (integrity), Objektivität (objectivity), Fachkompetenz (professional competence) und Sorgfalt (due care). In den Fokus der Forschung und der öffentlichen Diskussion rückt in diesem Zusammenhang das Prinzip der Objektivität, da es unter anderem die Abwesenheit kognitiver Verzerrungen impliziert. Unter der Annahme, dass das Prinzip der Objektivität erfüllt ist, können per definitionem zum Beispiel Anker-effekte, Bestätigungsverzerrungen (confirmation bias) oder Verfügbarkeitsheuristiken bei der Einholung und Beurteilung von Prüfungsnachweisen nicht auftreten. Forschungsergebnisse und Einsichten aus anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen legen je-

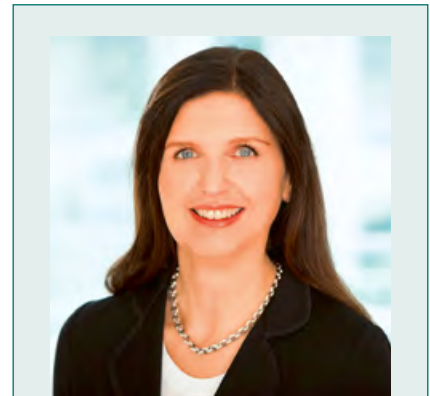
doch nahe, dass diese Annahme häufig nicht erfüllt ist, sodass ein Mangel an kritischer Grundhaltung nicht immer die Ursache, sondern vielmehr die Folge von Umständen ist, die letztlich die Einholung ausreichender angemessener Prüfungsnachweise behindern.

### Ausgewählte Fragen und offene Punkte

Diskussionen mit den Stakeholdern des IAASB sowie die Durchsicht der vorliegenden (Forschungs-)Literatur zeigen, dass die Auffassungen und Interpretationen des Konzeptes der kritischen Grundhaltung der Stakeholder, aber auch der Prüfer selbst teilweise erheblich von der Darlegung und den damit einhergehenden Anforderungen in den International Standards on Auditing (ISAs) abweichen.

So kann es nicht verwundern, dass Uneinigkeit darüber herrscht, wie das Konzept umzusetzen und zu dokumentieren beziehungsweise wie eine Stärkung des Konzeptes zu erreichen sei. Aus Sicht des IAASB hat demzufolge eine genauere Kenntnis darüber, wie das Konzept von den Anwendern und der Öffentlichkeit verstanden wird, Ausgangspunkt aller Analysen und Empfehlungen zu sein. Dementsprechend wurde in dem bereits erwähnten Konsultationspapier die Frage, inwieweit die Stakeholder der Auffassung seien, dass ihr eigenes Verständnis des Konzeptes mit dem in dem Konsultationspapier skizzierten Konzept auf Basis der ISAs konsistent sei, allen weiteren Fragen vorangestellt.<sup>6</sup>

Die weiteren Fragen bezogen sich auf die bereits erwähnten, die kritische Grundhaltung beeinträchtigenden Faktoren. Ziel war es, einen strukturierten Über-



**Prof. Dr. Annette G. Köhler** ist Inhaberin des Lehrstuhls für Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung und Controlling an der Mercator School of Management, Universität Duisburg-Essen. Sie ist Mitglied des IAASB und leitet dort die Board-übergreifende Arbeitsgruppe „Professional Skepticism“. Sie ist unter anderem Mitglied des HFA, der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer der Wirtschaftsprüferkammer, des Arbeitskreises „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft und Generalsekretärin des European Auditing Research Network (EARNet). Sie ist derzeit Vorsitzende der Wissenschaftlichen Kommission für Rechnungswesen im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft. Daneben ist sie Mitglied im Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss der HVB Unicredit Bank AG.

blick über die Einsichten und Erfahrungen der Stakeholder – und nicht zuletzt der Regulatoren und Aufsichtsbehörden – zu erlangen, um Ursache-Wirkungszusammenhänge besser zu verstehen und die Möglichkeiten, aber auch Grenzen einer möglichen Veränderung des Konzeptes selbst oder dessen derzeitige Umsetzung im Rahmen von Standardsetzungsprojekten des IAASB zu erken-

nen. Hierzu wurde eine Reihe möglicher Einflussgrößen aufgeführt, die nicht nur auf die Standards des IAASB, sondern auch auf Bereiche wie Aus- und Weiterbildung, die Komplexität von Geschäftsmodellen und Abbildungsfragen im Abschluss, die Qualitätssicherungssysteme von Prüfungspraxen, die Rolle von Prüfungsausschüssen, aber auch kulturelle und andere soziale Aspekte, die für die Planung und Durchführung von Prüfungen relevant sind, rekurren.

Schließlich wurde die Frage gestellt, welche Maßnahmen durch das IAASB, aber eben auch durch andere Stakeholder, zur Stärkung des Konzeptes beitragen könnten und welche Stakeholder hierbei eine zentrale Rolle spielen dürften. Vor dem Hintergrund des Board-übergreifenden Ansatzes der Arbeitsgruppe wurde dabei explizit die Rolle des IESBA und des IAESB thematisiert.

### Die Sicht relevanter Stakeholder

Die Antworten auf die im Konsultationspapier formulierten Fragen fielen uneinheitlich aus, machten aber deutlich, dass für das IAASB Handlungsbedarf zur Klärung und Stärkung des Konzeptes der kritischen Grundhaltung gesehen wird.

- Es wurde konstatiert, dass die Überarbeitung der IAASB-Standards nicht ausreichen dürfte, um die angestrebte Stärkung der kritischen Grundhaltung zu erreichen. Vielmehr seien auch andere Stakeholder gefordert.
- Eine effektive Überarbeitung der IAASB-Standards schließe sowohl die Einführung neuer Anforderungen als auch das Hinzufügen differenzierterer und zusätzlicher Anwendungshinweise und sonstiger Erläuterungen ein.

Insbesondere in Bezug auf Bereiche mit großen Ermessensspielräumen bei der Abbildung im Abschluss, aber auch hinsichtlich der Prüfung existiere aktuell Handlungsbedarf (vor allem im Kontext der derzeit stattfindenden Überarbeitung des ISA 540, aber auch der anstehenden Überarbeitung von ISA 220, ISQC1 und ISA 600).

- Folglich sei auch zu prüfen, inwieweit eine grundsätzliche Überarbeitung oder Veränderung des Konzeptes der kritischen Grundhaltung notwendig sei. Zu behandeln seien dabei insbesondere der kognitive Ausgangspunkt einer kritischen Grundhaltung und dessen mögliche Verschiebung hin zu einer „mehr“ skeptischen Disposition (beispielsweise der sogenannte presumptive doubt), die Einführung eines Kontinuums, also einer „mehr“ oder „weniger“ kritischen Grundhaltung anstelle des derzeit in den ISAs verankerten invarianten, aber kontextspezifischen Ansatzes sowie die Handhabung inkonsistenter oder widersprüchlicher Prüfungsnachweise und die diesbezügliche Suchverantwortung des Prüfers.
- Eine zentrale Rolle bei der Aufrechterhaltung und Förderung der kritischen Grundhaltung spielen die Kultur und die Anreizsysteme einer Prüfungspraxis – zum Beispiel in Form des „tone at the top“ aber auch des „tone at the middle“. Zeit- und Budgetdruck sind der kritischen Grundhaltung abträglich. Ansatzpunkte für eine Stärkung der kritischen Grundhaltung lassen sich nach der individuellen (Prüfer-)Ebene, der Auftragebene, der Praxisebene und der Berufsstandesebene differenzieren.

- Die Kenntnisse und Fähigkeiten der Prüfer sind von zentraler Bedeutung. Insbesondere das Verständnis des Geschäftsmodells und der damit einhergehenden Bilanzierungs- und Bewertungsfragen ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass Prüfungsnachweise kritisch beurteilt und die durch das Management bereitgestellten Informationen hinterfragt werden.
- Prüfer haben sich möglicher kognitiver Heuristiken und Verzerrungen bewusst zu sein. Geeignete Schulungsmaßnahmen, aber auch die Kommunikation innerhalb des Prüfungsteams sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen sind von entscheidender Bedeutung.
- Ein abgestimmtes Vorgehen der drei Standardsetzungsboards IAASB, IESBA und IAESB ist notwendig, um den Interdependenzen des Konzeptes der kritischen Grundhaltung mit den allgemeinen Berufspflichten und der inneren Unabhängigkeit sowie den relevanten Ausbildungsstandards Rechnung zu tragen. Dies ist umso bedeutsamer, als sich ein Großteil der die kritische Grundhaltung beeinträchtigenden Faktoren direkt auf die Einhaltung der im Code of Ethics formulierten Normen bezieht. So wird konstatiert, dass sich Mängel beim Einholen und Beurteilen von Prüfungsnachweisen letztlich auf Mängel bei der Einhaltung der bereits oben genannten allgemeinen Berufspflichten zurückführen lassen. Ansatzpunkte für die Stärkung der kritischen Grundhaltung sind damit gleichzeitig Ansatzpunkte für die Stärkung vor allem der Objektivität, Fachkompetenz, Sorgfalt sowie der inneren Unabhängigkeit. Hieraus ergibt sich auch potentieller Handlungsbedarf für IESBA und IAESB.

## Bisherige Empfehlungen und nächste Schritte

Ausgehend vom derzeitigen in den ISAs verankerten Konzept der kritischen Grundhaltung hat die IAASB Subgroup der PSWG in einer ersten Analyse derjenigen Standards, die Gegenstand derzeitiger IAASB-Projekte sind, Möglichkeiten zur Betonung des Konzeptes in den jeweiligen Standards aufgezeigt.

Beispielsweise wird im Kontext von ISA 220 und ISQC 1 insbesondere auf entsprechende Rahmenbedingungen und Anreizsysteme auf Ebene der Wirtschaftsprüferpraxis und des einzelnen Prüfungsauftrags, aber auch auf die angemessene Zusammensetzung von Prüfungsteams hingewiesen. Bei der Überarbeitung von ISA 600 ist in Bezug auf die kritische Grundhaltung vor allem die Zusammenarbeit mit Prüfern aus anderen kulturellen Kontexten von Bedeutung. Schließlich bietet die Überarbeitung des ISA 540 vielfältige Möglichkeiten (aber auch Anlässe), die kritische Grundhaltung zu betonen. Diese liegen zum Beispiel einerseits in der angemessenen Berücksichtigung und Beurteilung inkonsistenter Prüfungsnachweise und dem kritischen Umgang mit Aussagen des Managements. Andererseits bietet es sich gerade

bei der Prüfung geschätzter Werte, das heißt einem Prüfungsgegenstand mit großen Ermessensspielräumen, sowohl auf Ersteller- als auch Prüferseite, an, nach Abschluss der Prüfungshandlungen in einem gesonderten Schritt zu prüfen, ob die Prüfungsnachweise tatsächlich ausreichend und angemessen sind (sogenanntes stand-back). Auf diese Weise kann den, vor allem in Situationen hoher Unsicherheiten besonders häufig und stark auftretenden, kognitiven Heuristiken und Verzerrungen begegnet werden.

Das IAASB hat in seiner jüngsten Sitzung im Dezember 2016 im Rahmen seiner Verabschiedung des Arbeitsplans für die Jahre 2017 und 2018 beschlossen, die Initiative zum Thema Professional Skepticism fortzusetzen. Zum einen soll die IAASB Subgroup der PSWG wie bereits in der Vergangenheit die anderen laufenden Projekte des IAASB unterstützen und – ausgehend vom gegenwärtigen Konzept – Hinweise zur Stärkung der kritischen Grundhaltung geben. Zum anderen sollen differenzierte Analysen zu den potentiellen Auswirkungen möglicher fundamentaler Änderungen des Konzeptes in einen Projektvorschlag zur Überarbeitung von ISA 500 (Audit Evidence) münden.

Die standard-spezifische Anbindung des Themas Professional

Skepticism an ISA 500 ist angesichts der konzeptionellen Verknüpfung mit der Einholung und Beurteilung von Prüfungsnachweisen schlüssig. Außerdem weisen alle für eine eingehende Analyse angeregten Themenbereiche (Ausgangspunkt, Kontinuum, inkonsistente Prüfungsnachweise) direkte Schnittstellen mit ISA 500 auf, das heißt, eine fundamentale Änderung des Konzeptes dürfte sich im Kern in ISA 500 niederschlagen.

Schließlich hat das IAASB vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung der sogenannten Data Analytics beschlossen, die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe Data Analytics (DAWG) ebenfalls in einen Projektvorschlag münden zu lassen. Auch für dieses Themenfeld haben erste Analysen gezeigt, dass die explizite Berücksichtigung datenanalytischer Verfahren in den Standards des IAASB in erster Linie Auswirkungen auf ISA 500 haben dürfte. Es liegt also nahe, die Tätigkeiten der IAASB Subgroup der PSWG und der DAWG zu verknüpfen und einen gemeinsamen Projektvorschlag für die Überarbeitung von ISA 500 zu entwickeln. Mögliche inhaltliche Schwerpunkte und die konkrete Vorgehensweise werden Gegenstand der Beratungen des IAASB in den beiden nächsten Board-Sitzungen sein.

<sup>1</sup> Die anderen Mitglieder der Monitoring Group sind das Basel Committee on Banking Supervision, die Europäische Kommission, die International Association of Insurance Supervisors, die International Organization of Securities Commissions sowie die Weltbank.

<sup>2</sup> Weitere Themenschwerpunkte liegen auf der Überarbeitung der Standards zur Qualitätssicherung, ISA 220 und ISQC1, sowie der Überarbeitung des Standards zu Konzernabschlussprüfungen, ISA 600.

<sup>3</sup> Eine Projektbeschreibung sowie relevante Dokumente finden sich auf der Projektseite des IAASB, stets aktualisiert abzurufen unter [www.iaasb.org/projects/professional-skepticism](http://www.iaasb.org/projects/professional-skepticism).

<sup>4</sup> Die Ausführungen zitieren zum Teil direkt ISA 220.

<sup>5</sup> IAASB (2015): „Overview: Enhancing Audit Quality in the Public Interest – A Focus on Professional Skepticism, Quality Control and Group Audits“, Seite 13.

<sup>6</sup> Zur ausführlichen Darstellung der Fragen und der vorangegangenen Erläuterungen sei auf das Konsultationspapier verwiesen, Seite 11 ff.



# Aus der Rechtsprechung



## Vertraue nur dem Berater, den Du auch bezahlst!

Bei Vertragsverhandlungen über einen Unternehmenskauf kommt es vor, dass der Berater der Käuferin eine konkrete Vertragsgestaltung vorschlägt, die auch für den Verkäufer vorteilhaft sein soll. Was aber ist, wenn sich die der anderen Vertragsseite in Aussicht gestellten Vorteile aus dieser Gestaltung später nicht realisieren lassen? Einen Fall, der diese Konstellation zum Gegenstand hatte, entschied jüngst das OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 21. Dezember 2016 – 4 U 40/16.

Im Jahr 1998 plante der spätere Kläger sein Unternehmen zu verkaufen. Sein Steuerberater hatte vorgeschlagen, die Einzelfirma des Klägers in eine GmbH einzubringen, um später einen Anteil hieran zu verkaufen. Dadurch sollte der Kläger in den Genuss der privilegierten Besteuerung nach §§ 16, 17, 34 EStG a.F. kommen. Die Käuferin – beraten durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (die spätere Beklagte) – favorisierte nach Beratung durch die Beklagte jedoch eine GmbH & Co. KG, damit also den Erwerb von Kommanditanteilen, da dann Abschreibungsvorteile generiert werden konnten. Dies wurde entsprechend umgesetzt. Nach einer Betriebsprüfung versagte das Finanzamt des Klägers jedoch die tarifbegünstigte Besteuerung des Veräußerungsgewinns.

Der Kläger hat im Prozess vorgetragen, die Beklagte habe auf seine und die Nachfrage seines Steuerberaters ausdrücklich versichert, in der neuen – von der Beklagten empfohlenen – Konstellation könne die begünstigte Versteuerung erreicht werden. Diese Gestaltung sei in der Praxis schon oftmals durch seine Gesellschaft durchgeführt worden.

Das LG Frankfurt hatte der Klage teilweise stattgegeben, da ein Auskunftsvertrag gemäß § 675 BGB zustande gekommen sei beziehungsweise jedenfalls ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter vorliege. Das OLG Frankfurt hob das Urteil auf und wies die Klage insgesamt ab. Dem Kläger stehe weder ein Anspruch aus einem Auskunftsvertrag noch aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu.

Das OLG Frankfurt verweist auf die Rechtsprechung des BGH, Urteil vom 18. Dezember 2008 – IX ZR 12/05, wonach ein stillschweigender Abschluss eines Auskunftsvertrages mit einem Steuerberater in Betracht kommt, wenn die von dem Steuerberater erteilte Auskunft für den Empfänger erkennbar von erheblicher Bedeutung ist und er diese zur Grundlage wesentlicher Entschlüsse machen will. Dies gilt nach dem BGH insbesondere in Fällen, in denen der Steuerberater besonders sachkundig ist. Letztlich ist jedoch nach Ansicht des BGH immer auf die Gesamtumstände des Einzelfalls abzustellen.

Aufgrund der vom BGH aufgestellten Grundsätze konnte nach Auffassung des OLG Frankfurt die Erklärung der Beklagten, die Veräußerung eines Kommanditanteils sei steuerlich begünstigt, nicht Gegenstand eines Auskunftsvertrags mit dem Kläger sein. Nach dem Empfängerhorizont der Beklagten war nicht davon auszugehen, dass der Kläger die Auskunft – ohne weitere fachkundige Prüfung – zur Grundlage seiner Entscheidung machen würde. Die Auskunft des Beraters der Käuferin (Beklagte) bezüglich der steuerlichen Vorteile für den Kläger sei nicht hinreichend konkretisiert gewesen und führte nicht zu weiteren Erkenntnissen, die der Kläger nicht ebenso durch Erkundigung bei seinem eigenen Steuerberater in Erfahrung bringen konnte. Da der Kläger zum Teil

in Verhandlungen und der Beurkundung durch seinen Steuerberater begleitet wurde, konnte die Beklagte davon ausgehen, dass der Kläger eigenverantwortlich die steuerlichen Auswirkungen für ihn prüfen wird. Zudem stand die Beklagte aus Sicht des Klägers ersichtlich im Lager der Käuferin, die sich durch den Erwerb von KG-Anteilen Abschreibungsvorteile sichern wollte. Der Kläger konnte daher nicht davon ausgehen, dass die Beklagte neben den Interessen der Käuferin auch seine Interessen wahrnehmen wollte. Hier sah das OLG Frankfurt die Gefahr eines Interessenwiderstreits. Die Beklagte ist für die Beratung darüber hinaus ausschließlich durch die Käuferin bezahlt worden, was ebenfalls gegen einen – zusätzlichen – Auskunftsvertrag zum Kläger als Verkäufer spricht.

Das OLG Frankfurt geht zudem zutreffend davon aus, dass die Voraussetzungen eines Vertra-

ges mit Schutzwirkung zugunsten Dritter nicht vorliegen. Es bestand kein besonderes Näheverhältnis der Kaufvertragsparteien zueinander. Die Kaufvertragsparteien hatten höchst unterschiedliche Interessen, was eindeutig gegen ein Einbeziehungsinteresse der Käuferin spricht. Schließlich war eine Schutzbedürftigkeit des Klägers nicht ersichtlich, da dieser selbst durch seinen Steuerberater für die Wahrung seiner steuerlichen Interessen sorgen konnte.

Der Fall zeigt anschaulich, dass man sich bei Vertragsverhandlungen auf die Aussage eines noch so überzeugend auftretenden Beraters der Gegenseite nicht allein verlassen sollte!

F. Michael Thoma, Rechtsanwalt, Syndikusrechtsanwalt/Justitiar  
Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

## Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:  
Wirtschaftsprüferkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon: 030 726161-0  
Fax: 030 726161-212  
E-Mail: kontakt@wpk.de  
Internet: www.wpk.de

Schriftleitung und Verantwortung für den Anzeigenteil:  
Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt  
– Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn –  
Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen: Hertwig-Design · Norbert Hertwig  
Telefon: 030 64326097 · E-Mail: mail@hertwig-design.de

Grafische Gestaltung, Realisation:  
Hertwig-Design, Berlin

Druck: alpha print medien AG, Darmstadt

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit ande-

ren Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweis: © Fotolia/Thaut Images (S. 1 m.; 17); © shutterstock/SFIO CRACHO (S. 1 u.; 31); © Fotolia/pressmaster (S. 13, 15); © shutterstock/PORTRAIT IMAGES ASIA (S. 16); © shutterstock/Pressmaster (S. 16); © shutterstock/dotshock (S. 16); © shutterstock/YURALAITS ALBERT (S. 16); © shutterstock/Bacho (S. 16); © shutterstock/Dragon Images (S. 16); © shutterstock/MaximP (S. 21); © Jürgen Markus, Düsseldorf (S. 25); © Natascha Mayer, Stuttgart (S. 25); © iStockphoto/arturbo (S. 36); © BFB, Berlin (S. 41); David Thorn, Berlin (S. 1 o., 4); Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

# Personalien

vom 16. November 2016 bis 15. Februar 2017

## Geburtstage



Am 5. Januar 2017 feierte **WP/RA Dr. Werner Bohl**, Hamburg, seinen 85. Geburtstag. Herr Dr. Bohl war von September 1971 bis Juni 1999 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 1996 bis Juni 1999 bekleidete er das Amt des Stellvertretenden Vorsitzers des Beirates. Zudem engagierte er sich von Januar 2001 bis Januar 2004 in der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer dem Jubilar für seinen ehrenamtlichen Einsatz.



Ihr 80. Lebensjahr vollendete am 27. November 2016 **vBP/StB Dipl.-Kfm. Rosmarie Rutschmann**, Worms. Frau Rutschmann engagierte sich von Juni 1999 bis Juni 2002 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihr der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



**vBP/RA Prof. Dr. Harald Hess**, Mainz, vollendete am 14. Februar 2017 sein 75. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Prof. Dr. Hess für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1990 bis Juni 1993.



**vBP/StB Siegfried Dathe**, Ratingen, feierte am 24. Januar 2017 seinen 70. Geburtstag. Für seine ehrenamtliche Arbeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von September 2011 bis September 2014 gilt Herrn Dathe der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 24. Dezember 2016 feierte **WP/StB Dr. Hans Wolfgang Maerz**, München, seinen 70. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Maerz für sein besonderes, langjähriges ehrenamtliches Engagement als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1993 bis Juni 1999, als Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1999 bis September 2011 sowie als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Bayern von November 1993 bis Dezember 1998.



Seinen 70. Geburtstag feierte am 26. Januar 2017 **WP/StB Dr. Jürgen Maiß**, Celle. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Maiß für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 2005 bis September 2011 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer sowie von Januar 2006 bis Dezember 2011 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Niedersachsen.



Am 2. Februar 2017 vollendete **vBP/StB Dipl.-Volksw. Gustav-Ewald Ufer**, Düsseldorf, sein 70. Lebensjahr. Herr Ufer war von Juni 1990 bis Juni 1993 sowie von Juni 1996 bis Juni 1999 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer und von Juni 1993 bis Juni 1996 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 65. Geburtstag feierte am 6. Januar 2017 **WP/StB Dipl.-Volksw. Klemens Bellefontaine**, Mainz. Herr Bellefontaine war von Juni 1993 bis September 2011 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer sowie von November 1993 bis Dezember 2011 Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Thüringen. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement.



**vBP/StB Manfred Kaesberg**, Bad Lippspringe, feierte am 28. Januar 2017 seinen 65. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Kaesberg für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement als Mitglied des Beirates von Juni 1990 bis Juni 2005.

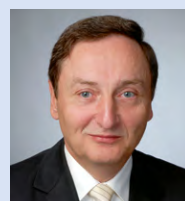


**WP/StB Rosemarie Gergen**, Flensburg, vollendete am 13. Januar 2017 ihr 60. Lebensjahr. Frau Gergen ist seit September 2014 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

## Jubiläen



**WP/StB Dipl.-Ökonom Gerd Eggemann**, Berlin, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 13. Januar 2017 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Am 4. Februar 2017 beging **WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Klaus-Jürgen Rudolph**, Frankfurt, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



## Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche! Geburtstage und Jubiläen vom 16. November 2016 bis 15. Februar 2017

### Geburtstage

#### 90. Geburtstag

WP/StB Dr. Erich A. Weillbach, Mannheim

#### 85. Geburtstag

WP/StB Lutz Koschmieder, Wiesbaden  
WP Dr. Karl-H. Schneider-Gädicke, Hattersheim  
vB/StB Dipl.-Kfm. Erwin Weiß, Weilheim

#### 80. Geburtstag

vB/StB Georg Fiegler, Hannover  
WP Dipl.-Kfm. Helmut Hering, Rösrath  
vB/StB Werner Holz, Krefeld  
WP/RA Hans Joachim Jacobi, Saarbrücken  
vB/StB Hellmut Jordan, Speyer  
vB/StB August Kiefer, Röhrenbach  
vB/StB Rudi Lang, Allstadt  
vB/StB Willi Müller, Ostelsheim  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann-Josef Schläpffe, Ratingen  
vB/StB Siegfried Stöckle, Ludwigsburg

#### 75. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Aberl, München  
WP/StB Gerhard Baade, Berlin  
WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Berendonk, Berlin  
WP/StB/RA Dr. Hans Joachim Besche, Herford  
vB/StB Dipl.-Finanzw. Rüdiger Blam, Hamburg  
WP/StB Dipl.-Kfm. Carl-Ulrich Bremer, Pinneberg  
vB/StB Arnfried Flitsch, Markranstädt  
WP/StB/RA Dipl.-Volksw. Gerhard Giesel, Freiburg  
WP/StB Dipl.-Finanzw. Hans-Georg Hecker, Gütersloh  
WP/StB Dr. Winfried Höft, Hamburg  
WP/StB Dr. Klaus Hübenal, Remscheid  
vB/StB Dipl.-Finanzw. Alfred Karl, Kaufbeuren  
vB/StB Hannelore Kneffel, Berlin  
WP/StB Dr. Peter Kraushaar, Düsseldorf  
WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Kreymborg, Düsseldorf  
vB/StB Karl-Heinz von der Lahr, Trier  
vB/StB Karl-Rudolf Lenz, Biedenkopf  
WP Dipl.-Ing. Wulf Möhle, Berlin  
vB/RA Eberhard Nowak, München  
WP/StB Dr. Godehard Puckler, Bad Homburg  
vB/StB Dipl.-Kfm. Hans-Hajo Rogge, Oldenburg  
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Henning Sandleben, Bielefeld  
WP/RA Rüdiger Schneiders, Düsseldorf  
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Schroll, Berlin  
WP Dr. Thomas Seeberg, Icking  
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Sickmann, Greven  
WP/StB/RA Prof. Dr. Heinz G. Tröster, Nürnberg  
WP/StB Dr. Rüdiger Wesche, Wolfenbüttel  
WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Wilke, Delmenhorst

#### 70. Geburtstag

WP/StB Dr. Hans Bauchowitz, Coburg  
vB/StB Dipl.-Betriebsw. Hartmut K. Bauersfeld, Hamm  
vB/StB Dipl.-Kfm. Horst Bentz, Worms  
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Helmut Berger, Kassel  
vB/StB Manfred Bockholt, Dortmund  
WP/StB Helmut W. Dey, Mühlheim  
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hermann Elter, Frankfurt  
WP Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Fahrion, Unterwössen  
WP Juan Diego Finsterbusch, San Isidro/Buenos Aires  
WP/StB/RA Dipl.-Betriebsw. Bernhard Fuchs, Düsseldorf  
WP Dr. Herbert Fuchs, Marktbreit  
vB/StB Dipl.-Finanzw. Hartmut Ganswindt, Solingen  
vB/StB Dipl.-Betriebsw. Heinz-Dieter Hüls, Detmold  
vB Dipl.-Kfm. Hedda Jacobsen, Saarbrücken  
WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Jainki, Darmstadt  
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Erich Köster, Castrop-Rauxel  
WP/StB Walter Kolbach, Bonn  
WP Dipl.-Kfm. Hanspeter Krämer, Luxembourg  
vB/StB Klaus Mast, Baden-Baden  
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Mölner, Stuttgart  
WP/StB Dipl.-Volksw. Manfred Nadig, Düsseldorf  
vB/StB Hans-Josef Ommer, Bergisch Gladbach  
vB/StB Dipl.-Kfm. Hubertus Reichel, Wülfrath  
vB/Pin Monika Schäfer, Lünen  
vB/StB Jürgen Schönemann, Berlin  
WP/StB Dr. Harald Schotenroehr, Düsseldorf  
vB/RA Dr. Heinz Schrezenmaier, Berlin  
vB/StB Hans-Jürgen Stöbener, Köln  
vB/StB Wilhelm Stratmann, Bad Iburg  
WP/StB Dipl.-Kfm. Ingo Trauer, Hamburg  
WP/StB Dipl.-Volksw. Hans-Jürgen Winkler, Frankfurt  
WP/StB Dipl.-Ing. Rainer Ziegfeld, Berlin

#### 65. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Banker, Gelsenkirchen

WP Dipl.-Kfm. Claus Banschbach, Vaterstetten  
WP/StB/RA Hartmut Peter Bauer, Speicher  
vB/StB Gerhard Bauhan, Berlin  
WP/StB Dipl.-Kfm. Rudi Blind, Stuttgart  
WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Bogisch, Berlin  
WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Boßlet, Berlin  
WP/StB Dipl.-Finanzw. Klaus Buchhauser, Ladenburg  
WP/StB Prof. Dr. Thomas Caduff, Villingen-Schwenningen  
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Adolf F. W. Danzer, Mülheim  
WP/StB Dipl.-Kfm. Gisbert Dornieden, Krefeld  
vB/StB Detlev Driemeyer, Münster  
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Horst-Erwin Eckhard, Leun  
WP/StB Dipl.-Kfm. Lothar Elmenthaler, Wiesbaden  
vB/StB Dipl.-Betriebsw. Burkhard Fay, Frankfurt  
WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfram Rainer Feld, Düsseldorf  
vB/RA Udo Feser, Berlin  
WP/StB Dipl.-Kfm. Walter-Martin Förstner, Leipzig  
vB/StB Wolfgang Fuß, Balingen  
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Bernhard Glier, Würster Nordseeküste  
vB/StB Gunther Gröpper, Kaufbeuren  
WP/StB Dipl.-Kfm. Franz-H. Hartmann, Peine  
vB/StB Dipl. Betriebsw. Reinhard Helf, Andernach  
WP/StB Paul Hengstler, Deißlingen  
vB/RA Rainer M. Hofmann, Aachen  
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerold Hornschu, Friedrichsdorf  
WP/StB Dipl.-Kfm. Eckhard Jöns, Hamburg  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Köning, Nürnberg  
vB/StB Dipl.-Volksw. Karl-Friedrich Kohlhaas, Hannover  
WP Dipl.-Kfm. Franz Kruf, Gersheim  
WP/StB Dipl. Betriebsw. Christoph Kunsmann, Wiesbaden  
vB/StB Hedwig Lager, Hannover  
WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Litmathe, Oldenburg  
WP/StB Dr. Doris Marx, Heidelberg  
WP/StB Dipl.-Volksw. Uta Michels-Scholz, Bocholt  
vB/StB Dipl.-Kfm. Harald Mischlich, Weiterstadt  
WP/StB Dr. Hanns Müller, Saarbrücken  
vB/StB Dipl.-Kfm. Jörg Müller, Gummersbach  
WP/StB Dipl.-oec. Karl Nuber, Kempten  
WP/StB Dipl.-Kfm. Friedhelm Pelzer, Hamburg  
WP/RA Walter Pilz, Stuttgart  
WP/CPA Dipl.-Kfm. Wolfram Poneleit, Lauf  
WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Vincent Rother, Hamburg  
WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Sanders, Oldenburg  
WP/StB Reinhard Schacht, Hamburg  
WP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich Schollmeyer, Mönchengladbach  
WP/StB Willi Singerer, Nellingen  
vB/StB Hartmut Stieker, Waghäusel  
WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Stranzenbach, Chemnitz  
vB/StB Frank-Michael Teckenstrup, Bielefeld  
vB/RA Joachim Unruh, Kulmbach  
WP/StB Dr. Bernd Volkmann, Hamburg  
vB/StB Karin Voß-Kammerlocher, Hamburg  
WP Dipl.-oec. Walter Welskopf, Leipzig  
vB/StB Antonius Wiedeking, Paderborn  
vB/StB Dipl.-Finanzw. Gudrun Wollseifer, Kerpen  
WP Dipl.-Kfm. Werner Zutz, Berlin

### Jubiläen

#### 55-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Brackmeyer, Heiligenhaus

#### 50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Wolfgang Klement, Berlin  
WP/StB Dr. Hans J. Stetter, Dortmund

#### 45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Otmar Altenburger, München  
WP Dipl.-Kfm. Horst Dinse, Hamburg  
WP/StB Dr. E. Jochen Koska, Berlin  
WP Dr.-Ing. Hans Philipp, Hofheim  
WP Dipl.-Kfm. Werner Pigors, Berlin  
WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Weber, Düsseldorf  
WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Wimmer, Düsseldorf  
WP/StB Dipl.-Kfm. Berndt Wittgen, Berlin

#### 40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Berendonk, Berlin  
WP/StB/RA Dr. Wilfried Ferschen, Mülheim  
WP/StB Jürgen Formfeist, Wiesbaden  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Gick, Neukirchen-Vluyn  
WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig Jourdan, Berlin  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Muchowski, Düsseldorf  
WP/StB/RA Norbert Penke, Sontheim  
WP/StB Dipl.-Kfm. Gudrun Ringelstein, Düsseldorf  
WP/StB Dipl.-Volksw. Luigi Sacchi, Berlin  
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Henning Sandleben, Bielefeld  
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Schmid, Grafing  
WP/StB Dipl.-Kfm. Heribert de Schmidt, Krefeld

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Karl Uribberger, Eching  
WP/StB Dr. Horst Bitz, Krefeld  
WP Dr. Helmut Bury, Leipzig  
WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Clingen, Wuppertal  
WP/StB/RA Martin Feyerlein, Donaueschingen  
WP Juan Diego Finsterbusch, San Isidro/Buenos Aires  
WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Geigl, München  
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Georg Geist, München  
WP/StB Dr. Paul J. Heuser, Düsseldorf  
WP/StB/RA Wolfgang Janell, Düsseldorf  
WP/StB Prof. Dr. Bernd-Heinrich Kossow, Bergisch Gladbach  
WP/StB/RA Dr. Peter Kraatz, Düsseldorf  
WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Kreymborg, Leipzig  
WP/StB Dipl.-Volksw. Richard Kuchem, Melle  
WP/StB Klaus Malenke, Düsseldorf  
WP/StB Dr. Kurt Niemeyer, Würzburg  
WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Ros, Nürnberg  
WP/StB Hans-Jürgen Salbach, Luxembourg  
WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Slawik, Erfstadt  
WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Thammer, München  
WP Dipl.-Kfm. Udo Wurster, Berlin

#### 30-jähriges Berufsjubiläum

vB/StB Dipl.-Kfm. Dagmar Acker, Ulm  
vB/StB/RA Detlev Albrecht, Hamburg  
vB/StB Monika Bah, Hilden  
vB/StB Dr. Carl W. Barthel, Köln  
WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Beermann, Emsdetten  
vB/StB Dipl.-Kfm. Horst Bentz, Worms  
vB/StB Gerhard Bierbaum, Stuttgart  
vB/StB Helmut Bittrolff, Bruchsal  
Dipl.-Finanzw. Rüdiger Blam, Hamburg  
vB/StB Richard Bosser, Stuttgart  
WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Brähler, Pulheim  
WP Wilhelm Brandstetter, Passau  
vB/StB Dipl.-Betriebsw. Hermann Burike, Ulm  
vB/StB Dipl.-Volksw. Helmut Charlier, Wiesbaden  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Ewerding, Bad Iburg  
vB/StB Hans W. Fenzl, Seebuck  
vB/StB Georg Fiegler, Hannover  
vB/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Frisch, Friedrichshafen  
WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Fuchs, Stuttgart  
vB/StB Dipl.-Finanzw. Dieter Gassen, Prien  
vB/StB/RA Berthold Goerdeler, München  
vB/StB Dipl.-Kfm. Nikolaus Gyßling, Schöngesing  
vB/StB Hans-Josef Haberkamp, Rheinböllen  
WP/StB Dr. med.h.c. Rolf Hacker, Stuttgart  
WP/StB Dipl.-Volksw. Uwe Hansen, Eschborn  
vB/StB Ludwig Hauer, München  
vB/StB Dipl.-Kfm. Klaus Haun, Stuttgart  
vB/StB Kurt Hengsberger, München  
vB/StB Volker Herget, Stuttgart  
vB/RA Dr. Harald Hess, Mainz  
vB/StB Dipl.-Kfm. Thomas Hölz, Kiblegg  
vB/StB Dipl.-Betriebsw. Heinz-Dieter Hüls, Detmold  
vB/StB Dipl.-Kfm. Hedda Jacobsen, Saarbrücken  
vB/StB August Kiefer, Röhrenbach  
WP/StB Dr. Fritz Knappenberger, Fellbach  
vB/StB Ernst Kneucker, Ludwigsburg  
vB/StB Harry Kühn, Aalen  
WP/StB Dipl.-Finanzw. Karl Walter Lang, Schwäbisch Hall  
vB/StB Dr. Hans-Georg Langholz, Ratingen  
vB/StB Jakob Laux, Kelsterbach  
vB/StB Bernd Lehmann, Hamburg  
WP/StB Dipl.-Kfm. Eckhard Lewe, Meerbusch  
vB/StB Dr. Hans-Volker Lill, Hanau  
WP/StB Dr. Alois Limberger, Villingen-Schwenningen  
WP/StB Dipl.-Volksw. Susanne Lücking, Düsseldorf  
vB/StB Rolf-Peter Marquis, München  
vB/StB Ute Mascher, Hamburg  
vB/StB Bertram Mayer, Stuttgart  
vB/StB Ingrid Menges, Bayreuth  
vB/StB Martin Meyer, Engelskirchen  
WP/StB Wolfgang Moths, Weil der Stadt  
vB/StB Dipl.-Kfm. Jörg Müller, Gummersbach  
vB/StB Dr. Werner Neumann, Oldenburg  
vB/StB Harald Orendi, Reutlingen  
vB/StB Herbert Ossendorf, Gronau  
vB/StB/RA Karl A. Rabl, München  
vB/RA Simeon Rastädter, Hamburg  
vB/StB Hans-Jochem Rausch, Rüsselsheim  
vB/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Riedel, Hamburg  
vB/StB Josef Röll, Landshut  
vB/StB Erwin Rödle, Würzburg  
vB/StB Dipl.-Betriebsw. Wilhelm Rosenow, Achim  
vB/StB Dipl.-Finanzw. Hans Rossiwal, Starnberg  
vB/StB Wolfgang A. Schaal, Geretsried  
vB/StB Dipl.-Betriebsw. Alois Schlaus, Köln  
vB/StB Dipl.-Kfm. Michael Schmeding, Hamburg  
vB/StB Günter Schnaubelt, Reha

vBP/StB Rudolf Schneider, Dautphetal  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hubert Schnitzler, Mönchengladbach  
 vBP/StB Dieter Schoenfeld, Börsen  
 WP Dipl.-Finanzw. Heinz H. Sdrenka, Hamburg  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Franz Stengele, Ulm  
 vBP/StB Bernhard Stengel, Tuttingen  
 vBP/StB Peter Stodian, Niebüll  
 WP/StB Erich Straub, Heilbronn  
 WP/StB Josef Striedacher, Tettnang  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrike Thierhoff, Düsseldorf  
 vBP/StB Klaus Thomas, Freiburg  
 vBP/StB Johann Tratz, Peißenberg  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Ujic, Korb  
 vBP/StB Rolf Vingerhoets, Rosenheim  
 vBP/StB Roland Wachter, Kronach  
 WP/StB Rudolf Wilde, Stuttgart  
 vBP/StB Erich H.J. Wolf, Verden  
 vBP/StB Josef Wolfsteiner, Westhausen  
 vBP/StB Heinz-Dieter Zachmann, Renningen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Bartling, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Angela Beck, Bonn  
 vBP/StB Ernst-Heinrich Benstein, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Böcker, Lüdinghausen  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Eugen Bogenschütz, Frankfurt  
 vBP Jürgen Brinkmeier, Bünde  
 WP/StB Dipl.-Ökonom Manfred Bruckhoff, Mülheim  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Peter Busse, Waldkirch  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaas Dannen, Bremen  
 vBP/StB Rudolf H. Dilling, Forchheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Drebber, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Engel, Münster  
 WP/StB Dr. Gert Harald Erle, Quickborn  
 vBP/StB Horst Färber, Ottersheim  
 WP/StB Dipl.-Kffr. Gisela Fehrenz, Breitenbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Christiane Fitz, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Fritzensmeier, Bad Salzuffen  
 vBP/StB/RA Armin Fritz-Braun, Braunschweig  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Waldemar Funke, Neu-Anspach  
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Hugo Gabler, Besingheim  
 vBP/StB Hans Gothe, Dortmund  
 WP/StB Dr. Kurt Gratz, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.rer.pol. Cordula Groh, Karlsruhe  
 WP/StB/RA Dr. Michael Gurke, Berlin  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. H. Günter Hake, Leipzig  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans Günter Hardenberg, Freiburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Heese, Düsseldorf  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Hein, Hamburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Willi Hermes, Leipzig  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Holger Herrwerth, Heidelberg  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Wolfgang Heuser, Düsseldorf  
 WP/StB Dr. Klaus Höflich, Mainz  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Holler, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Holler, Freiburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Hühn, Hanau  
 WP/StB Dr. Jürgen W. Hutzel, Reutlingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Joest, Münster  
 vBP/StB Manfred Kamp, Borcheln  
 WP/StB/RA Dr. Günther Kessel, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Ketterle, Schwetzingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Klein, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Werner Klein, Chemnitz  
 vBP/StB Dietmar Klingele, Bad Säckingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Philipp von Knebel Doeberitz-Forsman, Wiesbaden  
 WP/StB/RA Christian Knoke, Hannover  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Koll, Dürhölz  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Rudolf Kollmannsberger, München  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Bernd Krähnke, Wiesbaden  
 WP Dipl.-Kfm. Günter Kraiss, Heidelberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Josef Krause, Kerpen  
 vBP/StB Bernd Krivohlavek, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Krug, Hamburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Kübler, Stuttgart  
 WP/StB Dr. Jörg-Heinrich Kuhlmann, Porta Westfalica  
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Gerhard Kuntz, Landau  
 WP Dipl.-Kfm. Ernestine Kunz, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Otto Peter Lakies, Frankfurt  
 vBP/StB Maren Lambrecht, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Langenbach, Ratingen  
 vBP/StB Horst Langer, Ingolstadt  
 WP/StB Dr. Martin Lenz, Düsseldorf  
 vBP/StB Lothar Lucks, Aschaffenburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Diemar Mehne, Villingen-Schwenningen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Hermann-Josef Miebach, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Müller, Bad Soden  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Morsch, Karlsruhe  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Müller, Freiburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Nätke, Itzehoe  
 WP/StB Dr. Ulrich Nittka, Witten  
 WP Dr. Heinrich Nücke, Hilden  
 vBP/RA Dr. Klaus Otto, Nürnberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Pahlow, Düsseldorf  
 WP/StB Hans-Werner Pauli, Mettmann  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedemann Peissner, Schorndorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Porn, Saarlsruhe  
 vBP/StB Manfred Probst, Lörach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Raab, Krefeld  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrike Raab, Krefeld  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Bernd Reick, Emmendingen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl Reimann, Pulheim

WPin Dipl.-Kfm. Sabine Reimert, Berlin  
 vBP/StB Hansjörg Reiter, Karlsruhe  
 vBP/StB Manfred Reuter, Hildesheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Revfi, Bruchsal  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Ries, Heidelberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolf-Georg Rohde, Köln  
 vBP/StB Rolf Sabel, Bad Kreuznach  
 WP/StB Dipl.oec. Heinz-Georg Sander, Ratzeburg  
 vBP/StB Klaus-Peter Sassen, Überlingen  
 WP/StB Dr. Friedel Schäfer, Dreieich  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Manfred Scheffner, Walldorf  
 WP Dipl.oec. Bernd Ulrich Schmid, Esslingen  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Georg Schmid, Pfaffenweiler  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Klaus Schmidt, Lörach  
 WP/StB Dipl.-Oec. Rolf-Dieter Schmitz, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Schneider, Mannheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Oec. Hermann Schütz, Leun  
 WP/StB Dr. Franz Schwere, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Seitz, Bruchsal  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Servos, Bergisch Gladbach  
 vBP/StB Walter Settele, Augsburg  
 WP Dipl.-Volksw. Dipl.-Ing. Hans Steindor, Berlin  
 vBP/StB Klaus Steinhauser, Brannenburg  
 vBP/StB Siegfried Stöckle, Ludwigsburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Ströber, Neu-Ulm  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Struwe, Friedrichsdorf  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Martin Stümper, Leubsdorf  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Michael Stümpges, Dortmund  
 WP/StB Monika Tackenberg, Oberhausen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erich Thum, Berlin  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Vogel, Krefeld  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kai W. Voß, Hamburg  
 WP Dr. Bernhard Wanik, Köln  
 vBP/StB Gerhard Weber, Lahr  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Weiser, Berlin  
 WP/StB/RA Volker Weyh, Sindelfingen  
 vBP/StB Horst-Dieter Witte, Langenfeld  
 vBP/StB Gerhard Wolter, Passau

### 25-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB Klaus Dietrich Adam, Kleinmachnow  
 vBP/StB Ulrike Bracht, Wuppertal  
 vBP/RA Dr. Hans-Peter Fette, Krefeld  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Inzelmann, Hamburg  
 vBP/StB Gertrud Jakowetz, Gladenbach  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Finanzw. Norbert Janiec, Bremerhaven  
 vBP/StB Dipl.-Ökonom Dieter Janßen, Rees  
 vBPin/StBin Lydia Kern, Stuttgart  
 vBP/StB Ingo Kneisel, Bielefeld  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Martin Knief, Rösrath  
 vBP/StB Reinhard Koch, Georgsmarienhütte  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Kremer, Hürtgenwald  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Heinrich Leitl, München  
 vBP/StB Otto Meisel, Kulmbach  
 vBP/StB Hans-Dieter Nienke, Vellmar  
 WP/StB Werner Niermann, Kirchlegern  
 vBP/StB Valentin Pfeifer, Babenhausen  
 vBP/StB Jürgen Pillatzke, Kiel  
 vBP/StB Dr. Clemens Pohl, München  
 vBP/StB Albrecht Raff, München  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Günther Ramstöck, Nürnberg  
 vBP/StB Erich Reisinger, Oberstaufen  
 vBP/StB Inge Sand, Roßtal  
 WP/StB Heinrich Scharpenger, Hann. Münden  
 vBP/StB Dipl.-Ökonom Reinard Schmedeshagen, Neustadt  
 vBP/StB Petra Schröder, Bremen  
 vBP/RA Dr. Achim Schulz-Arenstorff, Berlin  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Stephan Siebolds, Nordenham  
 vBP/StB Edelgard Sondermann, Finnentrop  
 vBPin/StBin Katharina Spann, Wertingen  
 vBP/StB Wilhelm Stratmann, Bad Iburg  
 vBP/StB Wilfried Tessmer, Barsinghausen  
 vBP/StB Lieselotte Uerdingen, Troisdorf  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jörg Wagener, München  
 vBP/RA Dr. Thomas Westphal, Celle  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ingo Alpers, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gunar Bauer, Eppingen  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Bernd Baum, Wipperfürth  
 WP/StB Prof. Dr. Hubertus Baumhoff, Bonn  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Bethmann, Hameln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Beyer, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Bispink, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Albert Büch, Saarbrücken  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Paul-Dieter Bühne, Gevelsberg  
 vBP/StB Hans Combächer, Wuppertal  
 vBP/StB Josef Comtesse, Beckingen  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Frank Conrad, Rottach-Egern  
 vBP/StB Burghard Demski, Rendsburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Detlef Diederichs, Berlin  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Doktorczyk, Bünde  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Harald Dornberger, Eibelsstadt  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Gunther Düll, Nördlingen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Lia Eisenberg, Weßling  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Ellsel, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Elsner, Hatzersheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Engels, Olpe  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Eppink, Köln  
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Heinrich Falger, Sonthofen

WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Feck, Bonn  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Arvid Feuerstack, Köln  
 WP/StB Dipl.-Ökonom Wolfgang Fleischerowitz, Köln  
 WP/StB Prof. Dr. Walter Fürst, Altdorf  
 vBP/StB Ina Furner, Hamburg  
 vBP/StB Sigrid Gagstatter, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Albert Geifner, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Antonius Gerbus, Düsseldorf  
 WP/StB Dr. Hans-Joachim Glade, Neuss  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Götz, Duisburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Annette Goldstein, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Grafenschäfer, Essen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Große Honebrink, Frankfurt  
 WP/StB/RA Walter L. Grosse, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried Häuser, Frankfurt  
 WP Dipl.-Volksw. Dipl.-Kfm. Michael Herr, Frankfurt  
 WP Dipl.-Betriebsw. Roland Heuke, Erfurt  
 vBP/StB Wilfried Hirsch, Groß-Gerau  
 vBP/StB Klaus Hoffmann-Wendt, Hatten  
 vBP/StB Christoph Hohaus, Nienburg  
 WP/StB Dipl.-Oec. Hans-Joachim Holz, Krefeld  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Jakob, Bad Vilbel  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Elmar Jennes, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Kentischer-Sorg, Mainz  
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Gerd Keß, Würzburg  
 WP/StB/RA Raimund Kleine, Kelkheim  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Kreuzer, Bad Nauheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Lakämper, Köln  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Thomas Lange, Mörfelden-Walldorf  
 WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Jürgen Lehnus, Frankfurt  
 WP/StB Prof. Dr. Ursula Ley, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Michael Liebe, Wasserburg  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Wilfried Liebig, Pfungstadt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg-Rüdiger Loriek, Lüneburg  
 vBP/RA Dipl.-Soz. Helmut W. Maciej, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Angelika Manger, Würzburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Frank H. Marheinecke, Bad Hornburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Mehring, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Menke, Mettmann  
 vBP/StB Udo Mense, Ascheberg  
 vBP/StB Heinrich E. Meyer, Dachau  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Franz Josef Mohr, Essenheim  
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Ulrich Moller, Pirmasens  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Müller-Klaas, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Pierre Nyssen, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Oppermann, Eschborn  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Detlef Ortsiefen, München  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Harald Pabst, Bad Schwalbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kai Pingel, Hamburg  
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Franz Polz, Inning  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Theo Preus, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Rolf Rademacher, Iserlohn  
 WP Friedrich Carl Rein, München  
 vBP/StB Wolfgang Reul, Starnberg  
 vBP/StB Hans Reuther, Bamberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jens Rönneberg, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Rosner, Köln  
 vBP/StB Dr. Ernst-Ludwig Roth, Frankfurt  
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Günter Rothmann, Berlin  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Schaffron, Holzminden  
 WP/StB Friedbert Scheiffarth, Köln  
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Roland Schiff-Martini, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Schliefer, Neumünster  
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Wolfgang M. Schmid, Augsburg  
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Günter Schmidt, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Matthias Schwarze-Gerland, Lohfelden  
 WP/StB Dipl.-Ökonom Hans-Dieter Sonntag, Dortmund  
 WP/StB Dr. Peter Stahl, Datteln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Matthias Stürmlinger, Düsseldorf  
 WP/StB Marga Stumpf, Mandelbachtal  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Theiß, Nidderau  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Winfried Tillmann, Dortmund  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Hans-Joachim Trenner, Kiel  
 WP/StB Dipl.-Ökonom Norbert Troska, Herten  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Birgit Ungnad, Düsseldorf  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Voss, Kassel  
 vBP/RA Dipl.-Volksw. Helge Wachsmuth, Hannover  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans Jörg Weck, Königstein  
 vBP/StB Rudi Werner, Kaiserslautern  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Lydia Carola Wetter, Bonn  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Winfried Willems, Aachen  
 WP/StB Prof. Dr. Norbert Wilhelmjohann, Frankfurt  
 vBP/StB Reinhard Zehelein, Dietenhofen  
 WP/StB Dr. Ingo Zeisberger, Düsseldorf  
 vBP/StB Ralf Zobus, Haiger

### Todesfälle

17.11.2016 WP/StB Reinhard Noack, Dresden  
 22.11.2016 WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Munderloh, Oldenburg  
 30.11.2016 WP/StB Dipl.-Kfm. Mark Ludwig Brockschmidt, Hamburg  
 16.12.2016 WP/StB Dipl.-Verw. Wolfgang Schick, Stuttgart  
 08.01.2017 WP/RA Dr. Fritz Reimitz, Köln

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

## Berichte und Meldungen

### Dr. Vinken: „Wirtschaftslage der Freiberufler weiter dynamisch“ BFB-Konjunkturumfrage im vierten Quartal 2016

Das Institut für Freie Berufe in Nürnberg (IFB) führte für den Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) im vierten Quartal 2016 eine Umfrage unter rund 600 Freiberuflern durch. Gefragt wurde nach der Einschätzung ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage, der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten sowie zum Spezialthema „Finanzierung“.

Hierzu erklärt BFB-Präsident Dr. Horst Vinken: Die Stimmung bei den Freien Berufen ist weiterhin positiv, ihre wirtschaftliche Situation bleibt weiter dynamisch und sie gehen ihre Personalplanung konsequent an. Auf diesen Dreiklang lassen sich die Ergebnisse unserer jüngsten Konjunkturumfrage verdichten.

Die Freien Berufe schätzen ihre aktuelle Geschäftslage überwiegend als gut oder befriedigend ein und sind mit ihrer Situation sogar noch ein wenig zufriedener als im Vorjahr. Daran wird sich auch in naher Zukunft nichts ändern. Der Ausblick auf die kommenden sechs Monate ist vielversprechend: Die Zahl derer, die auch für das kommende Halbjahr mit einer positiven Entwicklung rechnen, hat gegenüber dem Vorjahr nochmals zugelegt. Eine gute Perspektive, die auch auf die Personalplanung durchschlägt: Jeder fünfte Freiberufler will binnen der kommenden zwei Jahre weitere Mitarbeiter einstellen. Alles in allem heben sich die Freien Berufe deutlich von der übrigen Wirtschaft ab, fällt ihr Geschäftsklima derzeit doch besser aus als dort.

Die Freien Berufe sind aus sich selbst heraus stark, und zwar nicht trotz, sondern wegen ihres be-

rufsrechtlichen Umfeldes. Trotzdem lässt die Europäische Kommission in ihren Deregulierungsbestrebungen nicht nach. So erwarten wir eine nächste Offensive, wenn ab Anfang kommenden Jahres das sogenannte Dienstleistungspaket im Rahmen der EU-Binnenmarktstrategie vorgestellt werden wird. Hinzu kommen das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zum Versand verschreibungspflichtiger Arzneimittel durch ausländische Versandapotheken und die Klage zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Solche Entscheidungen sind ein Frontalangriff auf den Subsidiaritätsgrundsatz und ein bedenklicher Paradigmenwechsel.

Für uns wäre viel gewonnen, wenn die europäischen Kritiker die positive Entwicklung bei uns deutschen Freiberuflern zur Kenntnis nehmen. Denn unser System hat sich bewährt und funktioniert. Das zeigt sich auch im Sonderteil der Umfrage zur Finanzierung. Wenn Freiberufler in den vergangenen fünf Jahren überhaupt einen Kredit gebraucht haben, dann ging es bei fast jedem siebten Befragten darum, eine freiberufliche Existenz aufzubauen oder fortzuführen: 1,8 % finanzierten eine Neugründung und 11,9 % eine Übernahme.

(Quelle: Pressemitteilung des BFB vom 21. Dezember 2016)



Dr. Horst Vinken

## Statistische Übersicht zum Berufsstand

Mitgliedergruppen	1932	1.11.61	1.1.86	1.1.90	1.1.95	1.1.00	1.1.05	1.1.10	1.1.15	1.1.16	1.1.17
Wirtschaftsprüfer	549	1.590	4.836	6.344	7.994	9.984	12.244	13.619	14.407	14.389	14.392
vereidigte Buchprüfer	0	1.151	89	2.782	4.233	4.094	4.009	3.688	3.085	2.953	2.821
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	76	196	991	1.215	1.541	1.879	2.221	2.540	2.863	2.890	2.928
Buchprüfungsgesellschaften	0	7	1	32	108	166	143	121	102	102	96
gesetzl. Vertreter von WPG u. BPG, die nicht WP oder vBP sind	0	66	470	439	564	726	773	778	907	938	959
Freiwillige Mitglieder	0	0	28	28	30	32	38	50	52	53	52
<b>Gesamt</b>	<b>625</b>	<b>3.010</b>	<b>6.415</b>	<b>10.840</b>	<b>14.470</b>	<b>16.881</b>	<b>19.428</b>	<b>20.796</b>	<b>21.416</b>	<b>21.325</b>	<b>21.248</b>

Mehr Statistiken abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/wirtschaftspruefer/mitgliederstatistik/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/wirtschaftspruefer/mitgliederstatistik/)

## Veranstaltungen

### WPK-Terminkalender

[www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/wpk-aktuell/](http://www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/wpk-aktuell/)

## WPK aktuell

### Mitgliederinformation

Im Herbst 2016 informierte die WPK in drei Veranstaltungen über die Neufassungen der Berufssatzung und der Satzung für Qualitätskontrolle. 2017 soll dieses Veranstaltungsangebot auf Länderebene fort-

## Fortsetzung auf Länderebene

### Neuerungen für die Berufspraxis nach dem APAREG

gesetzt werden. Vertreter der WPK, die die Neufassungen der Satzungen erarbeitet haben, werden vortragen und gerne Fragen beantworten.

In Planung für das Jahr 2017 – zu gegebener Zeit erhalten Sie

eine persönliche Einladung von Ihrer Landespräsidentin/Ihrem Landespräsidenten.

Die erste Veranstaltung findet am 20. Februar 2017 in Hannover statt.

## WPK aktuell

### Kammerversammlungen

In Planung für das Frühjahr 2017 – über die Anmeldemöglichkeiten informiert die WPK zu ge-

gebener Zeit im Internet und per Newsletter. Bitte achten Sie auf kommende Hinweise.

## Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2017

Die **Fortbildungsveranstaltungen** richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Die **Ausbildungsveranstaltungen** richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die nach § 2 Abs. 2 SaQK für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

Für weitere Informationen siehe auch Seite 15 in diesem Heft. Anmeldung unter [www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/wpk-aktuell/](http://www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/wpk-aktuell/)

### Termine Fortbildungsveranstaltungen 2017

Donnerstag, 27. April	Hamburg
Dienstag, 9. Mai	Stuttgart
Montag, 26. Juni	Düsseldorf
Mittwoch, 5. Juli	München
Freitag, 25. August	Frankfurt am Main
Montag, 4. September	Hamburg

### Termine Ausbildungsveranstaltungen 2017

Montag/Dienstag, 22./23. Mai	Berlin
Montag/Dienstag, 19./20. Juni	Frankfurt am Main

## Hinweis

Veranstaltungen anderer Anbieter unter [www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/andere-anbieter/](http://www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/andere-anbieter/)



## Literaturhinweise

### Berufsrecht und Haftung der Wirtschaftsprüfer

Praxishandbuch und Nachschlagewerk



Von WP/StB/RA  
**Dr. Bernhard Schmitz,**  
**WPin/StBin Dipl.-Kffr. Petra Lorey**  
**und RA Richard Harder**  
2. Auflage, 381 S., 52 €, NWB  
Verlag, Herne 2016

Das Handbuch gibt einen Überblick über das reformierte Berufsrecht und die Haftung der Wirtschaftsprüfer. Anhand von konkreten Sachverhalten, Schaubildern und Beispielen werden Hinweise zur Erfüllung der Berufspflichten und der Vermeidung von Haftungsrisiken gegeben. Die Neuauflage wurde vollständig überarbeitet und berücksichtigt unter anderem die Neuerungen durch das Abschlussprüferaufsichtreformgesetz und das Abschlussprüfungsreformgesetz. Das neue Aufsichtssystem, die Neuregelungen des Qualitätssicherungssystems sowie die Änderungen bei der Qualitätskontrolle und den Inspektionen werden ebenso thematisiert wie die Neuregelung der bisherigen Berufsgerichtsbarkeit.

### BilRUG

Gesetze, Materialien, Kommentierung



Hrsg. von WP/StB  
**Prof. Dr. Christian Zwirner**  
731 S., 59 €, Verlag C.H. Beck,  
München 2016

Mit dem Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz werden die Vorgaben der EU-Bilanzrichtlinie RL 2013/34/EU in nationales Recht umgesetzt. Das Gesetz enthält über 200 Detailänderungen des HGB, AktG, GmbHG und PublG. Das Werk kommentiert die einzelnen Änderungen durch das BilRUG in ihren praktischen Auswirkungen auf die Rechnungslegung und gibt Hilfestellung bei der Anwendung anhand von über 270 Praxisbeispielen, einer Checkliste für Übergang und Erstanwendung und einer zusätzlichen tabellarischen Übersicht über die einzelnen Änderungen. Enthalten sind zudem die Gesetzestexte, die zugrunde liegende EU-Bilanzrichtlinie sowie der entsprechende Gesetzesentwurf mit Begründung.

### NWB Kommentar Bilanzierung

Handels- und Steuerrecht

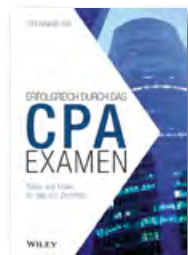


Von WP/StB Prof.  
**Dr. Wolf-Dieter Hoffmann und**  
**WP/StB Dr. Norbert Lüdenbach**  
8., vollständig überarbeitete und  
erweiterte Auflage, 2.827 S., 199 €,  
NWB Verlag, Herne 2017

Die Autoren kommentieren die HGB-Rechnungslegungsvorschriften, §§ 238-342e HGB, unter ausführlicher Berücksichtigung der Steuerbilanz. In der Neuauflage, Rechtsstand: 1. Oktober 2016, sind insbesondere in Bezug auf zwischenzeitlich ergangene IDW-Verlautbarungen, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen umfangreiche Überarbeitungen und Aktualisierungen erfolgt. So wurden die vom BMJ veröffentlichten DRS 22 bis 24 ebenso berücksichtigt wie das Abschlussprüfungsreformgesetz und das Abschlussprüferaufsichtreformgesetz. Zahlreiche Beispiele, Buchungssätze mit direkt einsetzbaren Lösungen, laufende Querverweise sowie tabellarische Auflistungen der Rechtsprechung ergänzen die Ausführungen. Zusätzlich ist der Zugriff auf die Online-Version enthalten.

### Erfolgreich durch das CPA-Examen

Tipps und Tricks für das US-Zertifikat



Von CPA **Stephanie Ng**  
365 S., 29,99 €, Wiley-VCH Verlag,  
Weinheim 2016

Die Bedeutung der Qualifizierung zum Certified Public Accountant nimmt aufgrund der allgemeinen Globalisierung und der Prägung der internationalen Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards durch die US-Standards stetig zu. Die Autorin will speziell internationalen Kandidaten schrittweise zum CPA-Examen verhelfen. Neben einem Überblick über Grundsätzliches zum CPA und effiziente Prüfungsvorbereitung enthält das Buch Hilfestellungen in den vier Teilbereichen des Examen: Audit and Attestation, Financial Accounting and Reporting, Regulation and Business Environment and Concepts. Abgerundet werden die Ausführungen durch Checklisten und einen Countdownplan.

## Wirtschaftsprüferhaftung



Von RA  
**Dr. Eike Dirk Eschenfelder**  
 Betriebs-Berater Schriftenreihe  
 Wirtschaftsrecht, 287 S., 84 €,  
 Deutscher Fachverlag Recht und  
 Wirtschaft, Frankfurt 2016

Das Haftungsrisiko des Wirtschaftsprüfers knüpft an seine Prüfungstätigkeit ebenso wie an betriebswirtschaftliche, steuerrechtliche, insolvenz- sowie unternehmensberatende Tätigkeiten an. Das Buch beschreibt die Stellung, Aufgaben und Pflichten des Wirtschaftsprüfers ebenso wie die Voraussetzungen einer Haftung auf der Basis der einschlägigen Rechtsprechung. Je nach Tätigkeitsbereich, in dem der Wirtschaftsprüfer aufgrund seines Auftrags tätig wird, hat diese Rechtsprechung konkrete Anforderungen an eine Haftung spezifiziert, die im Einzelnen beschrieben und auf Allgemeingültigkeit hin bewertet werden. Sowohl materiell rechtliche Haftungsvoraussetzungen als auch prozessuale Probleme bei der Durchsetzung beziehungsweise Abwehr von Haftungsansprüchen, insbesondere die Haftung gegenüber Dritten, werden dabei untersucht.

## Handbuch Bekämpfung der Geldwäsche und Wirtschafts- kriminalität



Hrsg. von RA **Rüdiger Quedenfeld**  
 4., völlig neu bearbeitete Auflage,  
 548 S., 82 €, Erich Schmidt  
 Verlag, Berlin 2017

Die Neuauflage des Handbuchs berücksichtigt die Auswirkungen der 4. EU-Geldwäscherichtlinie und das Finanzsanktions- und Embargoregime der EU in seinen praktischen Konsequenzen. Die Autoren erläutern die Entwicklung der nationalen und internationalen Regelungen, die wichtigsten internationalen Organisationen und Gremien sowie die organisatorische Gestaltung der „Zentralen Stelle“. Praktische Beispiele vermitteln, wie die Gefährdungsanalyse für die Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität vorgenommen wird. Anhand einer Risikomatrix lassen sich etwaige Risiken einschätzen. Vertiefend werden die Verhinderung von Wirtschaftskriminalität sowie die Sanktions- und Embargovorschriften mit Hinweisen auf Fallstricke behandelt. Ergänzt werden die Ausführungen durch zahlreiche Grafiken und tabellarische Übersichten.

### Aufsätze (Auswahl mit berufspolitischem/berufsrechtlichem Bezug)

**Bruckner/Schmidt**, Grundsätze zur Durchführung von Qualitätskontrollen  
 WPg 2017, 58

**Farr**, APAREG: Neuerungen bei der externen Qualitätskontrolle  
 WPg 2016, 188

**Farr**, APAREG: Neuerungen bei der internen Qualitätssicherung von WP-Praxen  
 WPg 2016, 251

**Gladys**, Klärende Hinweise zur Berufshaftpflichtversicherung der Partnerschaft gemäß § 8 Abs. 4 PartGG durch das APAREG  
 DStR 2016, 628

**Hölzle**, Die Handakte des Steuerberaters – Aufbewahrung, Herausgabepflichten, Beschlagnahmeverbote und Zurückbehaltungsrechte des Steuerberaters –  
 Stbg 2016, 226

**Pestke**, Beratung durch ausländische Steuerberatungsgesellschaften darf an Bedingungen geknüpft werden – Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2015 – C-342/14  
 Stbg 2016, 88

**Racky**, WPO: Neue Verfahrensregeln der Berufsaufsicht für Wirtschaftsprüfer  
 WPg 2016, 1003

**Ruhnke/Böhm/Heinrichs**, Fortbildung des Wirtschaftsprüfers  
 WPg 2016, 315

**Schmidt**, Enforcement-Prüfungsschwerpunkte 2017  
 BB 2016, 3051

**Schmidt/Schneiß/v. d. Eynden**, Fortentwicklung der externen Qualitätskontrolle  
 IDW Life 2016, 596

**Veidt/Geithner**, Das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAREG)  
 WP Praxis 2016, 217

# Stellenmarkt

Anzeigen auch auf [www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/stellengesuche/](http://www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/stellengesuche/)

STEUERBERATUNG >> WIRTSCHAFTSPRÜFUNG >> RECHTSBERATUNG



Platz für  
Entwicklung. >>>

## Mack & PARTNER

Wir sind eine renommierte Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im südostoberbayerischen Raum mit vier Niederlassungen **und suchen im Landkreis Traunstein zum nächstmöglichen Termin eine/n**

### Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer (m/w)

**Sie sind** Steuerberater und haben Ihr Wirtschaftsprüferexamen bereits erfolgreich abgelegt oder befinden sich gerade in der Vorbereitungsphase darauf.

**Sie haben** Erfahrung in der Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie der selbständigen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Betreuung von mittelständischen Mandanten.

**Wir bieten** Ihnen ein abwechslungsreiches und herausforderndes Tätigkeitsfeld in einem jungen und aufgeschlossenen Team mit sehr guten Entwicklungs- und Karrierechancen.

Mehr Infos unter:

[mack-partner.com/unternehmen/jobs](http://mack-partner.com/unternehmen/jobs)  
oder bei Frau Martina Huber  
Mail: [mahuber@mack-partner.com](mailto:mahuber@mack-partner.com)  
Tel.: 08621/8004-222

83308 Trostberg >> Kirchenstraße 1 >> Telefon: 08621/8004-0 >> Fax: 08621/8004-400

Wir sind eine mittelgroße, partnerschaftlich organisierte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit einem anspruchsvollen Mandantenstamm aus dem mittelständischen Bereich mit Sitz in Bonn. Wir suchen eine(n) motivierte(n)

### Wirtschaftsprüfer(in) mit der Aussicht auf Beteiligung

Tätigkeitsschwerpunkte sind die Jahresabschlussprüfung sowie die umfassende steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung.

Bei Interesse kontaktieren Sie uns bitte per E-Mail:  
[peter.mueller@treuhand-bonn.de](mailto:peter.mueller@treuhand-bonn.de)

Internet: [www.tpg-treuhand.de](http://www.tpg-treuhand.de)

Rhein/Main Gebiet: WP/StB, Dipl.-Kfm., Anfang 40, sucht neue Tätigkeit im Angestelltenverhältnis oder in Partnerschaft. Es besteht langjährige Berufserfahrung in der eigenverantwortlichen Prüfung und Erstellung von Abschlüssen sowie der steuerlichen Beratung. Softwarekenntnisse in Audicon und Datev sind gegeben. **WPK 1101**



Mittelständische Steuerberatungsgesellschaft mit angegliederter Wirtschaftsprüfung im nordwestlichen Niedersachsen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

## **Wirtschaftsprüfer | Steuerberater (m/w)**

zur Unterstützung mit konkreter Partnerperspektive.

Mit einer Unternehmenstradition von mehr als 90 Jahren sind wir ein etabliertes Unternehmen mit rund 40 Mitarbeitern und beraten unsere Mandanten ganzheitlich sowohl steuerrechtlich als auch wirtschaftlich.

Wir betreuen insbesondere mittelständische Unternehmen sowie Unternehmensgruppen und Konzerne in allen Fragen rund um die Themen Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Wirtschaftsberatung. Dabei stehen die Interessen unserer Mandanten stets im Vordergrund. Durch unser hohes Qualitätsbewusstsein und persönlichen Einsatz begleiten wir unsere Mandanten zuverlässig und vertrauensvoll in allen Situationen ihres wirtschaftlichen Handelns, über alle Branchen und Rechtsformen hinweg.

### Ihre Aufgaben bei uns:

- Eigenständige Betreuung der Mandanten in allen persönlichen und betrieblichen, steuerlichen sowie wirtschaftlichen Fragestellungen
- Durchführung von Pflicht- und freiwilligen Jahres- und Konzernabschlussprüfungen
- Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie Steuererklärungen
- Begleitung von Betriebsprüfungen und Ausarbeitung gutachtlicher Stellungnahmen
- Koordination der Lohn- und Finanzbuchhaltung
- Gestaltungs-, Strukturierungs- und Nachfolgeberatung

### Ihr Anforderungsprofil:

- Kompetenz und überzeugendes Auftreten, Team- und Führungsfähigkeit, Einsatzbereitschaft
- Erfolgreich abgelegte Examen zum Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung ist von Vorteil
- Ausgeprägtes unternehmerisches und mandantenorientiertes Denken und Handeln
- Professionelle, zuverlässige, strukturierte und selbstständige Arbeitsweise

### Ihre Perspektive:

- Konkrete Beteiligungsmöglichkeit und Aufnahme in die Geschäftsführung
- Sehr gutes Arbeitsklima in einem Unternehmen mit flachen Hierarchien
- Sehr interessante Aufgabengebiete in abwechslungsreichen Mandantenstrukturen
- Ansprechende und leistungsorientierte Vergütung
- Fachliche Fortbildung und Austausch im Unternehmen und mit kooperierenden Partnergesellschaften

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie uns bitte Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen.

WPK 1001

Wir sind eine renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Memmingen, im schönen Allgäu. Schwerpunkte unserer Tätigkeit sind Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, die Erstellung von Jahresabschlüssen sowie die umfassende steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung namhafter Mandanten.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen

## **Wirtschaftsprüfer (m/w)**

Sie werden eigenverantwortlich anspruchsvolle Mandate betreuen und den direkten Mandantenkontakt pflegen. Regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen, ein sehr angenehmes Betriebsklima und gute Entwicklungsperspektiven erwarten Sie in unserer Gesellschaft.

Zuschriften per Email: [amelie.kast@abt-treuhand.de](mailto:amelie.kast@abt-treuhand.de)

Wir sind eine mittelständische, dynamische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei mit Standorten in Würzburg, Frankfurt und Gera. Für unseren Hauptsitz in Würzburg suchen wir einen

## Wirtschaftsprüfer/Steuerberater (m/w)

sowie einen

## Steuerberater (m/w)

Die Positionen sind höchst interessant und bieten umfangreiche Mandats- und Personalverantwortung. Selbstständige Jahresabschlussprüfungen sowie die Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen gehören genauso dazu wie die fachliche Teamleitung, die Vertretung gegenüber Finanzbehörden, die direkte Mandatsbetreuung sowie anspruchsvolle Projekt- und Sonderaufgaben. Erfahrungen im Bereich non-profit Unternehmen wären von Vorteil.

Wir erwarten Teamgeist, Flexibilität, Leistungsbereitschaft, Freude am selbstständigen Arbeiten und die Identifikation mit Kanzlei und Region.

Wir bieten Ihnen eine marktgerechte Vergütung, eine offene Arbeitsatmosphäre, modernste Büroräumlichkeiten, fachliche Weiterbildungen und sehr gute Entwicklungsmöglichkeiten, bis hin zur Kanzleibeteiligung.

Zuschriften per E-Mail an: [v.hemberger@kanzlei-hps.de](mailto:v.hemberger@kanzlei-hps.de) | Telefonische Anfragen an: 0931 30988-0

**HPS | Hemberger Prinz Siebenlist GmbH & Co. KG**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft | [www.kanzlei-hps.de](http://www.kanzlei-hps.de)

Wir sind eine mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft im Oberbergischen Kreis (NRW) und suchen zur Verstärkung unseres Teams zum nächstmöglichen Termin

## eine(n) freie(n) Mitarbeiter(in)

Das Aufgabengebiet umfasst die Durchführung von Jahresabschlussprüfungen kommunaler Einrichtungen und von Nonprofit-Organisationen. Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist im Raum Olpe, Gummersbach und Köln tätig.

Wir bieten eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in angenehmer Atmosphäre mit einem attraktiven Honorar.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse: [s.weber.wt@datevnet.de](mailto:s.weber.wt@datevnet.de)

# Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf [www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/kooperationswuensche/](http://www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/kooperationswuensche/)

Rhein/Main Gebiet: WP/StB mit mehrjähriger Berufserfahrung unterstützt als freier Mitarbeiter in der Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen. **WPK 1201**

Bodenseekreis: WPin/StBin, Dipl.-Kffr., bietet freie Mitarbeit bei Abschluss- und Sonderprüfungen. Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 1204**

gesetzlichen Jahres-/Konzernabschlussprüfungen im süddeutschen Raum. Schwerpunkte der bisherigen Prüfungstätigkeit waren mittelständische Unternehmen nach HGB der Bau- und Befestigungsbranche, Automobilzulieferer, Verlage und bei mittelständische Handelsunternehmen sowie Sonderprüfungen (MaBV, DSD, KfW-Projekte). Erfahrung auch bei der Überwachung mehrerer zeitgleicher Prüfungen und bei Qualitätskontrollprüfungen in der externen Qualitätskontrolle. Mandantenschutz ist selbstverständlich. **WPK 1206**

Köln. Kleinere WPG/StB-Kanzlei sucht mit Blick auf die Entwicklung im Berufsstand Anschluss/Kooperation mit einer mittelgroßen, gut aufgestellten gleichartigen Kanzlei in Köln, oder im näheren Einzugsgebiet von Köln. Denkbar ist mittelfristig auch eine Übergabe der Kanzlei möglich. **WPK 1202**

Stuttgart: Zentral gelegene RA/StB-Kanzlei sucht ab sofort einen WP (m/w) auf selbstständiger Basis zur Erweiterung des Leistungsspektrums. Beste fachliche Kompetenzen, Berufserfahrung und Teamfähigkeit werden vorausgesetzt, ebenso ein freundliches und selbstsicheres Auftreten gegenüber den Mandanten und Geschäftspartnern. **WPK 1205**

WP/StB, Dipl.-Kffr., bietet Unterstützung bei der Durchführung von Abschlussprüfungen. Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 1203**

Süddeutscher Raum: Erfahrener WP bietet kollegiale Zusammenarbeit bei freiwilligen und

WP, Dipl.-Kfm., 46 J., über 14 jährige Berufserfahrung als Senior Manager und Prokurist in der Jahresabschluss- und Konzernabschluss-

prüfung (HGB, IFRS) verschiedener Branchen, Größen und Rechtsformen in einer „Big Four“ (Prokurist), Erfahrung in der Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen in einer mittelständischen WPG/StBG und den dazugehörigen Steuererklärungen sowie Erfahrungen in einer Führungsposition in der Dienstleistung außerhalb der Wirtschaftsprüfung bietet bundes-/europaweit die Unterstützung bei Projekten an. Bei produktiver Kooperation Beteiligung möglich. **WPK 1207**

WP, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen), vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 1208**

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Mitte 40, 20 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen bei „Big Four“, davon mehrere Jahre im Ausland (Englisch/Französisch verhandlungssicher, Spanisch Grundkenntnisse), bietet bundesweit Zusammenarbeit an. Umfangreiche Kenntnisse in der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS sowie EEG-Prüfungen vorhanden. Gerne auch Berichtskritik. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich. Kontakt unter E-Mail: ak\_wp\_plz7@yahoo.com oder **WPK 1209**

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren Vorgehaltungsarbeiten, Sonderprojekten sowie bei be-

triebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement. **WPK 1210**

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige Prüfungen und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz ist selbstverständlich. Kontakt: Frese Treuhand GmbH & Co. KG WPG Große Straße 24 28870 Ottersberg Tel.: 04205 3955-0 Fax: 04205 3955-55

Netzwerkfreie WPG im PLZ-Raum 2 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge, bei denen Kollegen aufgrund von Ausschlussgründen nicht tätig werden können. Mandatsschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich.

Kontakt: gsp GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WP/StB Gernoth Garbrecht Tel.: 04121 26583-17 E-Mail: gernoth-garbrecht@gsp-gmbh.eu

Bundesweite Kooperation, Zusammenarbeit EEG? Qualitätskontrollprüfungen? Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfung jeder Unternehmensgröße, Rechtsform und Branche zu kollegialen Konditionen. Prüfung nach § 64 EEG zur Begrenzung der EEG-Umlage.

Kontakt: UNION AG WPG WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum Tel.: 0921 889-0 E-Mail: info@unionag.de

WP in aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung (§ 48 Abs. 2 und 3 BS WP/vBP) an.

Kontakt: Viola Beecken Tel.: 0172 6329809 oder E-Mail: VB@ViolaBeecken.de

Zuverlässiger WP/StB, 53 J., übernimmt netzwerkunabhängig und selbstständig die effiziente Durchführung von Abschlussprüfungen und Sonderprüfungen für jede Unternehmensgröße, Rechtsform oder Branche zu angemessenen Konditionen – bundesweit. Dank der Zusatzqualifikation CISA und großer Erfahrungen im IT-Umfeld können auch komplexe EDV-Umgebungen erfolgreich bearbeitet werden. Weiterhin sind umfangreiche Spezialkenntnisse in der Finanzdienstleistungs- und Gesundheitswirtschaft vorhanden. Über 20 Jahre Berufserfahrung. Freie Mitarbeit möglich.

Kontakt: Olaf Mangliers E-Mail: wp@mangliers.de Tel.: 040 43272727 Mehr Info unter Internet: www.mangliers.de

WP bietet Mitarbeit bei Erstellung und Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB, IFRS), auch als Interim-Manager beim Mandanten. Kontakt unter E-Mail: wp-interim@gmx.de

WP übernimmt bundesweit Prüfungen nach § 53 HGrG, nach § 16 MaBV, nach § 36 WpHG und nach § 24 FinVermV sowie EEG- und KWKG-Prüfungen.

Kontakt: WP Dr. Helmut Bury Tel.: 0341 45113-46 Fax: 0341 49571-47 E-Mail: dr.bury@t-online.de

Kleine WPG (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an. Kontakt unter Tel.: 05205 75 5-0 Fax: 05205 7515-29 E-Mail: winkermann@kanzlei-winkermann.de

## Praxisbörse

Anzeigen auch auf [www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/praxisboerse/](http://www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/praxisboerse/)

Mittelständische WPG, überwiegend in Niedersachsen, Bremen und NRW tätig, sucht Möglichkeiten der Beteiligung an oder des

Erwerbs einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungs- oder entsprechend ausgerichteten Anwaltskanzlei. **WPK 1301**

Mittelständisch orientierte WPG/StB-Kanzlei mit einem hohen Anteil an Berufsträgern und seit Jahrzehnten am Markt, entsprechendem



Qualitätssystem und Ansprüchen ist zur Vorbereitung der fachlichen Palette und mit Blick auf die Fortentwicklung des Berufsstandes an der Übernahme von Kanzleien im Oberbergischen und im Kreis Olpe interessiert.

**WPK 1302**

Raum Friedrichshafen - Überlingen - Konstanz: WPin/StBin, mit eigenem Mandantenstamm, sucht Bürogemeinschaft. Projektbezogene Zusammenarbeit ist möglich. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

**WPK 1303**

Wirtschaftsprüfungs- und/oder Steuerberatungskanzlei zum Kauf oder zur Beteiligung

gesucht, gerne auch im Rahmen einer Kooperation oder Gesamtübernahme. Vertrauliche Behandlung wird zugesichert.

Kontakt unter PKF Riedel Appel Hornig GmbH  
E-Mail: partner-pkf-hd@pkf-hd.de

Mittelständische WP/StB-Kanzlei aus dem Rhein-Neckar-Raum sucht WP/StB-Kanzlei bzw. StB/Kanzlei zur Übernahme. Eine mittelfristige kollegiale Zusammenarbeit im Rahmen einer geordneten Nachfolge ist ebenso möglich wie eine kurzfristige Übernahme, wobei wir für weitere Modalitäten offen sind.

Angebote bitte an:

E-Mail: kanzleigesucht@web.de

Düsseldorf: Dynamische WP/StB-Kanzlei (2 WP und 18 Mitarbeiter) sucht zur Absicherung des Wachstums und langfristigen Nachfolgeplanung junge(n) WP/StB idealerweise mit eigenem Umsatz als Juniorpartner(in).

Kontakt:

E-Mail: wp-duesseldorf@outlook.com

Praxisübergabe geplant? WP bietet Praxis-/Mandatsübernahme mit fairer Überleitung.

Kontakt: E-Mail: wp-kooperation@gmx.de

## System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf [www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/qualitaetskontrolle/](http://www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/qualitaetskontrolle/)

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im nordbadischen Raum führt bundesweit externe Qualitätskontrollen durch. Auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. sind möglich.

**WPK 1401**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung und Durchführung von externen Qualitätskontrollen speziell für kleine und mittelständische Praxen.

**WPK 1402**

Mittelständisch orientierte WPG mit umfangreicher Erfahrung in der Qualitätskontrolle führt bundesweit Prüfungen nach § 57a WPO durch. Daneben wird Unterstützung bei der praktischen Durchführung der auftragsbezogenen Qualitätssicherung (auftragsbegleitende QS und Berichtskritik) angeboten.

Kontakt: WP/StB Holger Stefaniak

Tel.: 02064 60960-0

E-Mail: Stefaniak@rps-wp.de

Mittelständische WPG mit Sitz in Düsseldorf verfügt seit 2005 über umfangreiche Erfah-

rungen bei der Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 57a WPO von kleineren und mittleren Praxen. Eine transparente, zügige und effiziente Abwicklung der Aufträge ist selbstverständlich.

Kontakt:

SNP Schuster und Partner GmbH WPG

Herrn WP/StB Philip M. Nendza

Tel.: 0211 5375373-35

E-Mail: philip.nendza@snp-online.de

Als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte WPG mit Sitz in Münster/Nordrhein-Westfalen bietet bundesweit die Durchführung von externen Qualitätskontrollen an. Umfangreiche Erfahrungen aus mittlerweile etwa 30 durchgeführten Prüfungen vorhanden.

Kontakt: WP/StB Jochen Hartung, BPG WPG

Internet: [www.bpg-muenster.de](http://www.bpg-muenster.de)

E-Mail: [j.hartung@bpg-muenster.de](mailto:j.hartung@bpg-muenster.de)

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.

Kontakt: Thomas Schöllhorn

Tel.: 089 25540913

E-Mail: [thomas.schoellhorn@gmx.net](mailto:thomas.schoellhorn@gmx.net)

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit bundesweit mehr als 70 durchgeführten Qualitätskontrollen. Leitender Fachauditor für Zertifizierung von WP- und StB-Praxen nach DIN EN ISO 9001:2015 und DstV-Qualitätssiegel. Auch Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller  
Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO

Marx & Jansen Revisions- und Treuhand-GmbH WPG/StBG

Tel.: 02689 9850-0

Internet: [www.marx-jansen.de](http://www.marx-jansen.de)

Netzwerkunabhängige WPG aus Mannheim führt bundesweit Qualitätskontrollen durch. Umfangreiche Erfahrungen aus durchgeführten Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren Praxen liegen vor. Darüber hinaus wird kleineren Einheiten Unterstützung bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung angeboten.

Kontakt: DELTA Revision GmbH

WP/StB Klaus Bertram

Tel.: 0621 1226650  
E-Mail: klaus.bertram@delta-revision.de  
Internet: www.delta-revision.de

Erfahrener WP, tätig in eigener WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweite Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO sowie die Übernahme der Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung an. Mandatsschutz sowie kollegiales Verhalten ist selbstverständlich.

Kontakt: TST GmbH WPG/StBG  
WP/StB Thomas Stastny  
Tel.: 0621 3895313  
E-Mail: t.stastny@tst-wp.de  
Internet: www.tst-wp.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen  
Körnerstr. 84  
58095 Hagen  
Tel.: 02331 92215-0  
E-Mail: dr.deussen@deussen.de

WP, langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG sowie von Berichtskritik und Nachschau an.

Kontakt: WP Dr. Helmut Bury  
Tel.: 0341 45113-46  
Fax: 0341 49571-47  
E-Mail: dr.bury@t-online.de

Mittelständische WPG in Hamburg, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet die Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 57a WPO sowie Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Berufskollegen an.

Nähere Informationen:  
AGW Revision GmbH WPG  
WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase  
Bernhard-Nocht-Str. 99  
20359 Hamburg

E-Mail: info@agw-revision.de  
Internet: www.agw-revision.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 300 durchgeführten Prüfungen, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, wird über umfangreiches Know-how verfügt, Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Umfassende praktische Erfahrungen und aktuelle fachliche Kenntnisse vorhanden, die auch in speziellen Fortbildungen für PfQK vermittelt werden.

Nähere Informationen:  
WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl  
Tel.: 0871 92424-0  
E-Mail: ak@koniarski-stb.de  
Internet: www.koniarski-stb.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt seit mehr als 14 Jahren bundesweit externe Qualitätskontrollen als Erst- bzw. Folgeprüfung durch. Erfahrungen wurden aus einer Vielzahl von Qualitätskontrollen erworben. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und bis zu 100 Mitarbeiter sowie § 319a Mandate (IFRS-Spezialkenntnisse sind vorhanden). Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt.

Kontakt: WP/StB Martin Mensing  
Tel.: 02861 804500  
E-Mail: martin.mensing@mensing-kollegen.de

WP in mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätssicherung bietet Kollegen die Durchführung der Nachschau und Berichtskritik an.  
Kontakt: WP/StB Barbara Echinger  
Tel.: 07153 4089125  
E-Mail: wpg.echinger@gmx.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden. Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit der Prüferin für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO):

Viola Beecken. Sie ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2015 und das DStV-Qualitätssiegel 2015 tätig.

Tel.: 0172 6329809 oder  
E-Mail: VB@ViolaBeecken.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.

Kontakt: WP Dipl.-Kfm. Rainer Dammel  
Tel.: 06105 26371  
E-Mail: info@wp-dammel.de

Qualitätskontrollprüfungen? EEG? Seit 2002 zügige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Übernahme der Nachschau sowie Berichtskritik bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandatsschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich. Prüfung nach § 64 EEG zur Begrenzung der EEG-Umlage.

Kontakt: UNION AG WPG  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum  
Tel.: 0921 889-0  
E-Mail: info@unionag.de

Auf kleine bzw. mittelständische WP-Praxen spezialisierter Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet effiziente und faire Qualitätskontrolle sowie externe Praxis- und Berichtsnachschauen wahlweise ab Berlin oder Lüneburg an; es besteht keine Mitgliedschaft in Netzwerken o. ä.

Kontakt: E-Mail: r.kruse-kraft@t-online.de  
Internet: www.wp-kruse-kraft.de  
Tel.: 030 327659-90

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO und Fachauditor für Zertifizierung nach ISO 9001, tätig in kleiner WPG, mit mehr als 80 Qualitätskontrollen seit 2002 in Praxen mit 1 bis 250 Mitarbeitern, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen, Berichtskritik und Nachschau an.

Kontakt unter Tel.: 05205 7515-0  
Fax: 05205 7515-29  
E-Mail: winkelmann@kanzlei-winkelmann.de

## Neu dabei

### Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Nach bestandener Steuerberaterprüfung war – insbesondere wegen meines damals noch kleinen Sohnes – „der Wirtschaftsprüfer“ zunächst nicht geplant. Nach Ablauf weiterer zehn Jahre reizte es mich jedoch, auch das zweite Berufsexamen noch anzugehen. Dies weniger aus Karrieregründen, sondern vielmehr, um meinen „Horizont“ zu erweitern, die „grauen Zellen“ noch einmal herauszufordern.

### Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Mit und ohne Examen reizt mich die Vielseitigkeit des Berufs der Prüferin. Sowohl der Umgang mit den unterschiedlichsten Menschen und Unternehmenskulturen als auch ständig neue fachliche Themen, mit denen es gilt sich auseinanderzusetzen, lassen keinerlei Routine oder Langeweile aufkommen.

### Was bedeutet für Sie Qualität?

Im beruflichen Alltag bedeutet Qualität für mich, ein sicheres, gutes Gefühl im Hinblick auf die gegebenen Auskünfte oder getroffene Prüfungsaussagen zu haben. Regelmäßige Abstimmungen im Team sowie die Möglichkeit, sich auch mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer offen austauschen zu können, sind aus meiner Sicht hierzu wichtige Voraussetzungen.

Im privaten Bereich bedeutet Lebensqualität für mich, immer wieder kleine „Inseln der Freude und der Ruhe“ zu genießen. Dies können zum Beispiel eine Stunde Joggen, ein Stadtbummel oder nur eine gute Tasse Kaffee mit einem Stück Schokolade sein.

### Was freut Sie besonders?

Beruflich freuen mich besonders das nette, ungezwungene Arbeitsklima und die große Kollegialität in unserer Prüfungsstelle. Im privaten Bereich sind es die gemeinsamen, lustigen Stunden mit meinem Sohn.

### Was ärgert Sie besonders?

Besonders ärgert mich, dass die Menschen augenscheinlich immer weniger miteinander sprechen und aus meiner Sicht viel zu oft und zu lange auf ihr Handy gucken. Selbst bei Vorträgen oder in Sitzungen scheint diesbezüglich der Respekt gegenüber den Vortragenden immer mehr abzunehmen.

### Was ist Ihr größter Erfolg?

Ich glaube das ist das gerade bestandene Wirtschaftsprüferexamen.

### Wo würden Sie gerne leben?

Für mich gibt es da kein „würde“. Ich lebe genau dort, wo ich sein möchte, in meiner Heimatstadt.



### WPin/StBin Martina Engelhardt

absolvierte nach dem Abitur im Jahr 1981 ein Praktikum im Krankenhaus mit dem Berufsziel Ergotherapeutin. Die Tätigkeit machte ihr zwar große Freude, für ihr gesamtes Berufsleben konnte sie sich diese Art der Arbeit jedoch nicht vorstellen. Sie begann daher eine Banklehre bei

der Sparkasse Solingen. Nach 11-jähriger Tätigkeit und verschiedenen internen Qualifizierungen wechselte sie zur Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, dem gesetzlichen Abschlussprüfer der rheinischen Sparkassen. 1995 legte sie das für Prüfer in der Sparkassenorganisation obligatorische „Verbandsprüferexamen“ ab. Seit 2005 ist sie Steuerberaterin, im Januar 2017 wurde sie von der WPK als Wirtschaftsprüferin bestellt.

### Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Das habe ich weitgehend schon oben unter „Qualität“ beschrieben. Insgesamt bedeutet Lebensqualität für mich tatsächlich, meinen Beruf mit Freude auszuüben, dort zu leben, wo ich mich wohlfühle, die Kontakte zu meiner Familie und meinen Freunden pflegen zu können und bei allem Stress im Alltag nicht die Freude an den kleinen Dingen des Lebens zu verlieren.

### Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Auch in fünf Jahren möchte ich am liebsten dort sein, wo ich jetzt bin und ich möchte gesund bleiben. Aber wer will das nicht.

### Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Eine Lieblingsgestalt habe ich eigentlich gar nicht. Meine Bewunderung gilt aber insbesondere den großen Komponisten wie Bach, Mozart oder Beethoven. An Beethoven fasziniert mich vor allem die Tatsache, dass er trotz seiner Taubheit so wunderbare Werke schaffen konnte.

### Welches Buch lesen Sie zurzeit?

„Die Schattenschwester“ von Lucinda Riley.

### Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Ich treibe gern Sport (Joggen, Krafttraining und Yoga), singe in einem Chor und spiele Querflöte und Klavier. Darüber hinaus liebe ich es, mit Freunden oder einer meiner Schwestern einen Stadtbummel zu machen.

### Was ist Ihr Traum vom Glück?/Ihr Motto?

Bis ins hohe Alter gesund und fit zu bleiben und zu erleben, was aus meinem Sohn wird. Mein Motto ist „Tue, was du tust“.





# EINZIGARTIG ...

## ... ist unsere Erfahrung in der Versicherung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Seit mehr als 75 Jahren ist die Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater unser Geschäft. Ihre Ansprechpartner sind sehr erfahren und hoch kompetent. In der Beratung passen wir den Versicherungsschutz an Ihre Bedürfnisse und das individuelle Risiko aus Ihrer Praxis an. Bei allen Fragen zum Risiko und zum bestehenden Versicherungsumfang stehen wir Ihnen flexibel und pragmatisch mit unserem Wissen zur Verfügung. In der Schadensbearbeitung treffen Sie auf unsere hoch motivierten und spezialisierten Juristen, die Sie bei der Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche unterstützen und bei berechtigten Schadensersatzansprüchen mit Ihnen zusammen Lösungen mit Ihrem Mandanten suchen und finden. Damit kennen wir uns aus.

**Versicherergemeinschaft für das  
wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen  
Allianz · AXA · ERGO**

Dotzheimer Str. 23 · 65185 Wiesbaden  
Tel.: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 0  
Fax: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 26  
E-Mail: [wwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de](mailto:wwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de)  
[www.versicherungsstelle-wiesbaden.de](http://www.versicherungsstelle-wiesbaden.de)



**Versicherungsstelle  
Wiesbaden**